

BANK

Risiko-Management im Außenhandel

Wegweiser für sichere Export- und Importgeschäfte

Inhaltsverzeichnis

1	DOKUMENTÄRES AUSSENHANDELSGESCHÄFT	3
1.1	Risikoabsicherung im Außenhandel	3
1.2	Das Dokumentenakkreditiv	4
1.2.1	Arten des Dokumentenakkreditivs	7
1.2.2	Das Akkreditiv aus der Sicht des Exporteurs	8
1.2.3	Das Akkreditiv aus der Sicht des Importeurs	12
1.2.4	Sonderformen des Akkreditivs	14
1.2.5	Die wichtigsten Dokumente im Außenhandel	17
1.3	Lieferbedingungen im Außenhandel (INCOTERMS)	20
1.4	Das Dokumenteninkasso	21
1.4.1	Arten des Dokumenteninkassos	22
1.4.2	Das Dokumenteninkasso aus Sicht des Exporteurs	23
1.4.3	Das Dokumenteninkasso aus der Sicht des Importeurs	23
1.5	Das Wechselinkasso Ausland	24
1.6	Die Auslands - Bankgarantie	24
1.6.1	Direkte/Indirekte Garantie	25
1.6.2	Die Erstellung einer Bankgarantie	26
1.6.3	Arten der Bankgarantie	26
1.6.4	Inanspruchnahme einer Bankgarantie	27
1.7	Forfaitierung - eine nützliche Finanzierungsvariante	29
2	DER ZAHLUNGSVERKEHR MIT DEM AUSLAND	31
2.1	Auslandszahlungsverkehr	31
2.2	Rechtliche Grundlagen / OENB-Meldung / Meldebestimmungen	31
2.3	Abwicklungstechnische Grundlagen	32
2.3.1	SWIFT	32
2.4	Leitwege	32
2.5	Korrespondenzbanken	33
2.6	Clearingsysteme	33
2.7	Binnenzahlungsverkehr (BZV)	33
2.7.1	IBAN / BIC	33
2.7.2	STP - Straight through processing	33
2.7.3	Überweisungsdauer	33
2.8	Produkte Auslandszahlungsverkehr (AZV) und Produkte Binnenzahlungsverkehr (BZV)	34
2.8.1	Die konventionelle Auslandsüberweisung	34
2.8.2	Der Auslandsdauerauftrag	34
2.8.3	Konzernzahlungen	34
2.8.4	EU-Standard-Überweisung	34
2.8.5	EU-Dauerauftrag	35
2.8.6	SEPA Credit Transfer (SCT)	35
2.8.7	SEPA Direct Debit (SDD)	36
2.8.8	Elektronische Auslandsüberweisungen	36
2.8.9	Schecks im Auslandszahlungsverkehr / Binnenzahlungsverkehr	36
3	Kontoeröffnung in unseren Auslandsniederlassungen	37

1 DOKUMENTÄRES AUSSENHANDELSGESCHÄFT

1.1 Risikoabsicherung im Außenhandel

Das internationale Geschäft enthält zusätzliche und größere Risiken als das Inlandsgeschäft.

Die Risiken im Außenhandel liegen primär

- beim jeweiligen ausländischen Vertragspartner selbst,
- in der wirtschaftlichen und politischen Situation des Importlandes,
- in den verfügbaren Devisenreserven dieses Landes,
- im Währungs- und
- im Transportbereich.

Es ist daher von großer Bedeutung, **rechtzeitig Maßnahmen zur Risikominderung** zu ergreifen.

Primäres Ziel für den Exporteur

- Sicherung des fristgerechten Zahlungseingangs

Primäres Ziel für den Importeur

- Sicherstellung des zeitgerechten Erhalts der bestellten Ware/Leistung in vertragsgemäßem Zustand.

Der **Vereinbarung der Zahlungs- und Lieferbedingungen** kommt im Rahmen der Vertragsverhandlungen **größte Bedeutung** zu. Welche Zahlungskondition vereinbart werden kann, hängt von der jeweiligen Konkurrenz- und Marktlage sowie vom Verhandlungsgeschick der Geschäftspartner ab.

Wichtige Zahlungsbedingungen

sind (gereeht nach Interessenslage des Exporteurs bzw. Importeurs):

- Vorauszahlung (Anzahlung)
- unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv
- unwiderrufliches, nicht bestätigtes Akkreditiv
- (dokumentäre) Zahlungsgarantie, Stand-by L/C
- Dokumenteninkasso D/P
- Dokumenteninkasso D/A
- Wechselakzept
- Zahlung gegen offene Rechnung (clean payment)

1.2 Das Dokumentenakkreditiv

Zur Sicherung der auf Käufer- und Verkäuferseite bestehenden Risiken bietet sich das Dokumentenakkreditiv an, welches auch heute noch das wirksamste und gebräuchlichste Instrument der Zahlungssicherung im Außenhandelsgeschäft darstellt.

Das Dokumentenakkreditiv ist die vertragliche Verpflichtung einer Bank, für Rechnung eines Auftraggebers (Käufers), innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an einen Begünstigten (Verkäufer) gegen Vorlage genau vorgeschriebener und akkreditivkonformer Dokumente, Zahlung zu leisten.

Vorteil für den Verkäufer

Die **Zahlung** seitens der Bank erfolgt vollkommen **losgelöst vom Grundgeschäft**, Zug um Zug gegen Einreichung ordnungsgemäßer Dokumente. Der **Verkäufer ist dadurch von der Zahlungsfähigkeit und/oder -Willigkeit des Käufers unabhängig**.

Vorteil für den Käufer

Als Auftraggeber des Akkreditivs hat der Käufer dahingehend Einfluss auf die Warenlieferung, dass er die **Möglichkeit hat, Art und Inhalt der vorzulegenden Dokumente** (z. B. Rechnung, Transportnachweis, Versicherungsnachweis, etc.) angepasst an das Grundgeschäft selbst **vorzuschreiben**. Er hat die Sicherheit, dass Zahlungen im Rahmen des Akkreditivs nur erfolgen, wenn die Akkreditivbedingungen erfüllt worden sind.

Für beide Vertragspartner ist es wichtig zu wissen, dass die Abwicklung der Akkreditive den „**Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive**“ (kurz **ERA 600**) in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. Diese Richtlinien wurden von der Internationalen Handelskammer in Paris (IHK) herausgegeben, um eine international einheitliche Regelung der Abwicklung von Akkreditiven zu gewährleisten. Diesen Richtlinien haben sich die Banken praktisch weltweit unterworfen.

„Aufträge zur Eröffnung eines Akkreditivs, das Akkreditiv selbst, Aufträge zur Akkreditiv-Änderung und die Änderung selbst müssen vollständig und genau sein“

- Es liegt grundsätzlich im Interesse des Akkreditivauftraggebers, die Akkreditivaufträge an die Bank vollständig und genau zu formulieren, damit die Bank in der Lage ist, ein den vertraglichen Vereinbarungen entsprechendes Akkreditiv mit genauer Angabe der Dokumente zu eröffnen.
- Um Irrtümern und Missverständnissen vorzubeugen sollen die Banken jedem Versuch entgegenzutreten, zu weit gehende Einzelheiten in das Akkreditiv oder in eine Akkreditivänderung aufzunehmen.

Einige wichtige Grundsätze der ERA 600

a) „Ein Akkreditiv ist seiner Natur nach ein von dem Kauf- oder anderen Vertrag, auf dem es möglicherweise beruht, getrenntes Geschäft. Banken haben in keiner Hinsicht etwas mit einem solchen Vertrag zu tun und sind durch ihn auch nicht gebunden, selbst wenn im Akkreditiv irgendein Bezug darauf enthalten ist.“

(Art.4 - auszugsweise)

- die Akkreditivverpflichtung der Bank ist vom Grundgeschäft vollkommen losgelöst,
- Die Bank darf sich bei der Akkreditivabwicklung ausschließlich auf den Akkreditivtext stützen.
- Etwaige vom Akkreditivtext abweichende Vertragsbestimmungen bzw. Gegenansprüche oder Einreden des Auftraggebers können nicht berücksichtigt werden.
- **Für die Bank gilt nur der Akkreditivtext.**

b) „Banken befassen sich mit Dokumenten und nicht mit Waren, Dienstleistungen oder Leistungen, auf die sich die Dokumente möglicherweise beziehen“ (Art.5)

- Die Banken prüfen ausschließlich, ob die Ihnen vorgelegten Dokumente den Akkreditivbedingungen entsprechen.
- Eine Prüfung der Ware erfolgt nicht!
- Allfällige Mängelrügen sind direkt zwischen dem Käufer und dem Verkäufer zu regeln.
- Die Banken befassen sich ausschließlich mit Dokumenten.

c) „Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Genauigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit irgendeines Dokuments oder für die allgemeinen oder besonderen Bedingungen, die in irgendeinem Dokument angegeben oder demselben hinzugefügt sind;“ (Art.34 - auszugsweise)

- Die Banken prüfen, die ihnen im Rahmen eines Akkreditivs vorgelegten Dokumente mit angemessener Sorgfalt, ob sie der äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen.

d) „Die Feststellung, ob vorgeschriebene Dokumente der äußeren Aufmachung nach den Akkreditiv-Bedingungen entsprechen, richtet sich nach dem Standard internationaler Bankpraxis, wie er sich in den ERA 600 widerspiegelt.“

- Die Prüfung der Dokumente durch die Banken erfolgt ausschließlich nach den in den ERA festgelegten Kriterien sowie nach einer Empfehlung der Internationalen Handelskammer (“Internationale Anwendung der in den ERA festgeschriebenen Artikel zum Prüfen von Dokumenten” bzw. “International Standard Banking Practice for Letters of Credit”), wobei hinsichtlich Wirksamkeit von Dokumenten, Nachrichtenübermittlung, höherer Gewalt und Handlungen einer beauftragten Partei entsprechende Haftungsausschlüsse gegeben sind.(Art.14)
- Eine weitergehende Kontrolle oder Haftung erfolgt nicht und wäre bei der Vielfalt der Dokumente, die im internationalen Handel ausgestellt werden, auch gar nicht möglich.
- Die Banken haften nicht für die Folgen von Verzögerungen und/oder Verlusten bei Übermittlung von Nachrichten, Briefen oder Dokumenten oder für die Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch höhere Gewalt, Krieg, etc.
(Art.36)

Für eine richtige Handhabung und Nutzung des Zahlungsinstrumentes „Akkreditiv“ ist es wichtig zu wissen, dass das **Akkreditivgeschäft** praktisch ein **reines Formalgeschäft** ist. Das heißt: Ist das Akkreditiv einmal eröffnet, so ist es vom zugrundeliegenden Vertrag vollkommen losgelöst. Entscheidend für die Auslösung der Zahlung ist ausschließlich die fristgerechte Vorlage akkreditivkonformer Dokumente - nicht die Warenlieferung selbst - und die Erfüllung der in den Einheitlichen Richtlinien festgelegten Bestimmungen.

Ablauf eines Geschäftes, sichergestellt durch ein Akkreditiv

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass bereits in der Phase der Vertragsverhandlungen, die Zahlungsabwicklung mittels Akkreditiv im Detail festgelegt wird.

Phase 1

Offertstellung Verkäufer schlägt als Zahlungskondition ein Akkreditiv vor.
Akkreditivvereinbarung Verkäufer und Käufer einigen sich über die Akkreditivbedingungen und legen diese vertraglich fest.

Wichtig für Exporteur und Importeur

Beratung durch Hausbank
Genauere Abfassung der Zahlungsbedingung im Kaufvertrag

Phase 2

Vertragsabschluss Der Käufer nimmt das Angebot des Verkäufers an bzw. unterzeichnet den Kaufvertrag.
Akkreditiv-Eröffnung Der Käufer gibt seiner Bank den Auftrag zur Eröffnung des Akkreditivs an den Verkäufer im Wege der Avisobank.
Wichtig für Importeur Vollständiger und genauer Akkreditivauftrag an Bank
Wichtig für Exporteur Genauere Prüfung des von der Akkreditivbank erstellten Akkreditivs (können alle im Akkreditiv genannten Bedingungen erfüllt werden?)

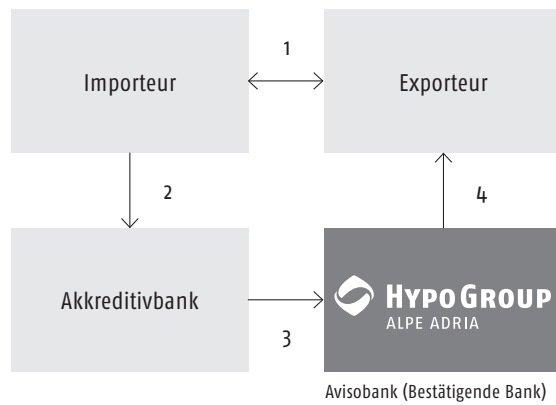
Phase 3

Lieferung Der Verkäufer liefert die bestellte Ware und beschafft sich die im Akkreditiv vorgesehenen Dokumente.
Akkreditiv-Ausnutzung Der Verkäufer reicht die Dokumente über die avisierende Bank bei der Akkreditivbank zur Honorierung (Zahlung) ein.
Wichtig für Exporteur Beschaffung bzw. Ausstellung von vollkommen akkreditivkonformen Dokumenten und fristgerechte Vorlage derselben.

An der Abwicklung eines Akkreditivs sind in seiner Grundform in der Regel vier Parteien beteiligt:

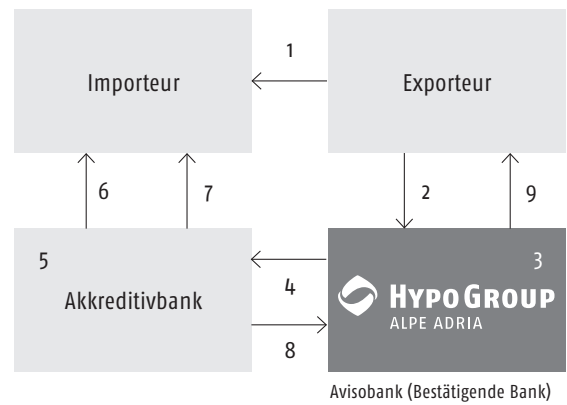
- der **Akkreditivauftraggeber** (Käufer, Importeur)
- die **Akkreditivbank** (eröffnende Bank) im Land des Käufers
- die **avisierende** (eventuell auch bestätigende) **Bank** im Land des Verkäufers
- der **Akkreditivbegünstigte** (Verkäufer, Exporteur)

Akkreditiveröffnung (Export)



- 1 Kaufvertrag
- 2 Akkreditiv-Auftrag
- 3 Akkreditiveröffnung
- 4 Akkreditivavis

Akkreditiv-Benützung



- 1 Lieferung
- 2 Dokumenteneinreichung
- 3 Dokumentenprüfung
- 4 Dokumentensendung
- 5 Dokumentenprüfung
- 6 Dokumentenzusendung
- 7 Belastung
- 8 Zahlung Akkreditiv
- 9 Gutschrift

1.2.1 Arten des Dokumentenakkreditivs

Nach dem Ausmaß der Sicherheit für den Begünstigten

Das widerrufliche Akkreditiv

Das widerrufliche Akkreditiv kann - ohne vorherige Mitteilung an den Exporteur - jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Wegen der bedingten Sicherheit wird es in der Praxis nur sehr selten verwendet.

Das unwiderrufliche Akkreditiv

Das unwiderrufliche Akkreditiv begründet eine eigene unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung der akkreditiveröffnenden Bank und gibt daher dem Verkäufer ein hohes Maß an Gewissheit, dass er für seine Lieferung/Leistung Zahlung erhält, sofern er die Akkreditivbedingungen einhält.

Das unwiderrufliche, unbestätigte Akkreditiv

Beim unwiderruflichen, unbestätigten Akkreditiv wird die avisierende Bank dem Begünstigten die Akkreditiveröffnung lediglich avisieren, **ohne dabei eine eigene Zahlungsverpflichtung einzugehen**. Die Avisobank ist demnach nicht verpflichtet, die vom Begünstigten eingereichten Dokumente zu honorieren.

Der Begünstigte kann sich in diesem Fall nur auf das Zahlungsversprechen der Akkreditivbank im Ausland stützen. Das unwiderrufliche, unbestätigte Akkreditiv ist daher nur dann zweckmäßig, wenn die Bonität dieser Bank gut ist und das politische Risiko sowie das Transferrisiko im Land dieser Bank als gering einzustufen sind.

Das unwiderrufliche, bestätigte Akkreditiv

Bestätigt die avisierende Bank das Akkreditiv gegenüber dem Begünstigten, verpflichtet sie sich, akkreditivkonforme Dokumente, die fristgerecht eingereicht werden, zu honorieren. In diesem Fall besitzt der Begünstigte neben der Verpflichtung der Akkreditivbank ein rechtlich gleichwertiges und selbständiges Zahlungsversprechen der bestätigenden Bank. **Dadurch werden das politische Risiko und das Transferrisiko des Käuferlandes sowie das**

wirtschaftliche Risiko der Akkreditivbank von der bestätigenden Bank übernommen und für den Exporteur eliminiert.

Dem Exporteur bietet ein Akkreditiv, das von einer ausländischen Bank unwiderruflich eröffnet und von einer inländischen Bank bestätigt ist, ein Höchstmaß an Sicherheit.

Die Bereitschaft der Banken zur Abgabe einer Bestätigung hängt im Wesentlichen von der Bonität der Akkreditivbank und dem Rating (= Risikobewertung) des betreffenden Landes ab. **Für den Exporteur ist es daher empfehlenswert, schon vor Abschluss eines Geschäftes mit der Hausbank abzuklären, ob und zu welchen Bedingungen und Kosten diese zur Bestätigung eines Akkreditivs bereit wäre.**

Nach der Art der Benützung

Das Sicht-Akkreditiv

Der Begünstigte erhält den Akkreditivverlös nach Einreichung und Prüfung der Dokumente Zug um Zug (= bei Sicht), wobei der Bank eine angemessene Zeit zusteht, die Dokumente zu prüfen und den Erlös anzuschaffen.

Das Nachsicht („Deferred Payment“ oder „Akzept“) Akkreditiv

Beim Akkreditiv mit hinausgeschobener Zahlung („deferred payment“) gibt die dazu ermächtigte Bank bei Präsentation akkreditivkonformer Dokumente eine schriftliche Zusage, an einem bestimmten Fälligkeitstag Zahlung zu leisten.

Bei einem Akzept-Akkreditiv wird vom Exporteur eine Tratte/Wechsel je nach Akkreditivbedingungen gezogen und anstelle einer Zahlung ein Akzept geleistet.

Nachsicht-Akkreditive (Akzept-Akkreditive und solche mit hinausgeschobener Zahlung) sind ihrem Wesen nach Zahlungszielfinanzierungen für den Käufer.

1.2.2 Das Akkreditiv aus der Sicht des Exporteurs

Als Exporteur interessiert Sie in erster Linie die Zahlungssicherung für Ihre Exportgeschäfte.

Zum Zeitpunkt der Offertstellung sollte daher schon abgeklärt werden, **welche Risiken und Bedürfnisse** bestehen, im Hinblick auf

- die Bonität und Vertrauenswürdigkeit des Käufers,
- die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse im Land des Käufers
- die eigene Liquidität.

Kommt eine Lieferung auf offene Rechnung oder eine andere mögliche Zahlungsform nicht in Betracht, so verlangen Sie je nach dem Grad des Sicherheitsbedürfnisses ein

- **unwiderrufliches**, von der avisierenden Bank **nicht bestätigtes Akkreditiv** oder ein
- **unwiderrufliches**, von der avisierenden Bank **bestätigtes Akkreditiv**.

Als Verkäufer haben Sie die größtmögliche Sicherheit, wenn das Akkreditiv durch Ihre Hausbank bzw. durch eine erstklassige inländische Bank bestätigt wird. Damit sind zwar höhere Kosten verbunden, welche durch die bessere Absicherung jedoch mehr als wettgemacht werden.

Vorausgesetzt im Käuferland herrschen stabile politische Verhältnisse, es bestehen keine Devisenbeschränkungen und die Bonität der akkreditiveröffnenden Bank ist gut, dürfte in der Regel ein unwiderrufliches, nicht bestätigtes Akkreditiv ausreichen. Treffen einzelne der genannten Punkte nicht zu, ist es ratsam, ein unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv zu verlangen.

Folgende **Vorteile** kann das Akkreditiv dem Exporteur bringen:

- **Die Bank zahlt unabhängig vom Willen des Käufers nach den im Akkreditiv festgelegten Bedingungen.**
- Der Käufer kann die Zahlung weder absichtlich noch unabsichtlich hinauszögern, damit **klare Eingrenzung der Finanzierungskosten.**
- Der Käufer kann die Zahlung nicht unter irgendeinem Vorwand zurückhalten. Will er eine **Mängelrüge** geltend machen, so muss er diese **außerhalb des Akkreditivs** anbringen und Sie sind als Exporteur bei derartigen Verhandlungen in keiner zahlungsabhängigen Position.
- Die Akkreditivabwicklung wird durch die international anerkannten „Einheitlichen Richtlinien“ der IHK weltweit einheitlich geregelt,
- **Zahlungsverzögerungen**, wie sie oft bei Lieferungen gegen offene Rechnung entstehen können, **werden weitestgehend vermieden.**

Damit Sie als Exporteur alle diese Vorteile ausnützen können, ist es jedoch **unbedingt notwendig, alle Akkreditivbestimmungen genau einzuhalten**, d.h. Sie müssen fristgerecht vollkommen akkreditivkonforme Dokumente einreichen!

Folgende drei Punkte sind beim Abschluss eines Exportgeschäftes, welches durch ein Akkreditiv sichergestellt werden soll, sehr wichtig:

1. Genaue Abfassung der Zahlungsbedingung „Dokumentenakkreditiv“ im Kaufvertrag

Schon beim Abschluss des Kaufvertrages werden die Weichen für die spätere reibungslose Abwicklung der Zahlung aus dem Akkreditiv gestellt. Für Sie als Exporteur ist es grundsätzlich wichtig, folgende Punkte zu klären:

- Wie sind die bestehenden Import- und Devisenbestimmungen des Käuferlandes?
- Mit welcher Bank arbeitet mein Kunde?
- Wie ist das Geschäftsgebaren und die Bonität dieser Bank?
- Ist es notwendig das Akkreditiv „bestätigt“ zu verlangen?
- Wenn ja, ist die österreichische Hausbank bereit, Akkreditive aus dem Käuferland und für die Bank des Käufers zu bestätigen?
- Wieviel kostet die Bestätigung?
- Ist für das betreffende Käuferland eine Exportrisikogarantie des Bundes möglich,

die eventuell als Basis für eine Akkreditivbestätigung durch eine inländische Bank herangezogen werden kann?

Neben Festlegung der Akkreditivform ist es empfehlenswert, die wichtigsten Daten über das Akkreditiv in den Kaufvertrag bzw. in die Kaufvereinbarung aufzunehmen, wie z.B.:

- Durch welche Bank ist das Akkreditiv zu eröffnen und ist es durch die Avisobank zu bestätigen?
- Zahlung bei Sicht oder nach Sicht (Zahlungsziel)?
- Laufzeit des Akkreditivs, letzter Versandtermin?
- Versandweg, Transportmittel, usw.?
- Lieferbedingung (gemäß Incoterms) - wegen Risiko- und Kostenübergang
- Wer trägt welche Akkreditivkosten?
- Welche Dokumente sind bei der Benützung einzureichen?
- Sollen Teillieferungen/Umladungen gestattet sein?
- Bis wann ist das Akkreditiv zu eröffnen/avisieren?

Je genauer das Akkreditiv im Kaufvertrag abgefasst wird, umso größer ist die Sicherheit, dass Sie das von Ihnen gewünschte Akkreditiv erhalten. Da die Akkreditivstellung ausschließlich auf Veranlassung des Käufers durch dessen Bank erfolgt, ist die Vereinbarung im Kaufvertrag die einzige Möglichkeit, auf den Inhalt des Akkreditivs Einfluss zu nehmen.

2. Genaue Prüfung des eingegangenen Akkreditivs

Für den Exporteur ist es unbedingt notwendig nach Erhalt des Akkreditivs über seine Hausbank bzw. über eine Avisobank zu prüfen,

- ob er und seine Erfüllungsgehilfen (z. B. Frachtführer, etc.) alle im Akkreditiv festgelegten Bedingungen buchstabengetreu und fristgerecht erfüllen können,
- ob diese Bedingungen mit den Vereinbarungen im Kaufvertrag übereinstimmen.

Folgende Punkte sind besonders wichtig

- Stimmen Akkreditivbetrag und Währung mit dem Vertrag überein?
- Können alle im Akkreditiv verlangten Dokumente in der vorgeschriebenen Form beschafft werden?
- Stimmen die Warenbezeichnung und Lieferkondition mit dem Vertrag überein?
- Können alle im Akkreditiv genannten Fristen in Bezug auf den Versand der Ware, Vorlage der Dokumente und Gültigkeit des Akkreditivs eingehalten werden?
- Können eventuelle Vorschriften in Bezug auf Versandort, Bestimmungsort, Transportmittel, Transportweg, Teillieferung, usw. eingehalten werden?
- Kann die Transportversicherung (bei CIF oder CIP Lieferung) die im Akkreditiv verlangte Risikodeckung abgeben?
- Ist das Akkreditiv - sofern vereinbart - bestätigt?
- Entspricht die im Akkreditiv festgelegte Kostenteilung den Vereinbarungen?

Die genaue Prüfung des eingegangenen Akkreditivs durch den Exporteur selbst ist deshalb so wichtig, weil die avisierende Bank mangels Kenntnis des zugrundeliegenden Vertrages

nicht feststellen kann, ob die Bedingungen des Akkreditivs mit jenen des Liefervertrages übereinstimmen.

Eine Analyse des Akkreditivs durch Ihre Hausbank bzw. durch die Avisobank ist empfehlenswert, da eventuelle Unklarheiten ausgeräumt werden können bzw. gegebenenfalls auch auf einige wichtige Bestimmungen der ERA 600, welche speziell für dieses Akkreditiv von Bedeutung sind, aufmerksam gemacht werden kann.

3. Akkreditiv-Ausnützung durch Vorlage akkreditivkonformer Dokumente

Sobald die Ware versandt ist, gilt es für den Exporteur, die im Akkreditiv vorgeschriebenen Dokumente zu beschaffen bzw. zu erstellen und diese vollkommen akkreditivkonform und termingerecht bei der Bank einzureichen.

Die Banken müssen die Dokumente mit angemessener Sorgfalt prüfen, ob sie der äußeren Aufmachung nach den Akkreditivbedingungen entsprechen und mit den ERA 600 der Internationalen Handelskammer in Paris übereinstimmen.

Hat die avisierende Bank die Dokumente geprüft und in Ordnung befunden, wird sie ein von ihr bestätigtes Akkreditiv ohne weiteres bei Fälligkeit honorieren. Ohne ihre Bestätigung ist sie dazu nicht verpflichtet; ist sie jedoch als Zahlstelle (= benannte Bank) eingesetzt, wird sie in den meisten Fällen auch ein bloß avisiertes Akkreditiv honorieren.

Nicht akkreditivkonforme Dokumente muss die benannte Bank an den Einreicher innerhalb von 5 Bankarbeitstagen zurückweisen. Diese Mitteilung muss alle Unstimmigkeiten (Vorbehalte) nennen, aufgrund derer sie die Dokumente zurückweist und auch beinhalten, ob die Dokumente zur Verfügung des Einreichers gehalten oder ihm zurückgesandt werden.

Wenn die Mängel in den Dokumenten nicht behebbar sind bzw. aufgrund der Fristen eine Neueinreichung nicht möglich ist, wird die Bank nach Absprache mit dem Exporteur nach einer der folgenden Varianten verfahren:

1. Sie teilt der Akkreditivbank auf schnellstem Wege die Unstimmigkeiten mit oder schickt die Dokumente unter Angabe der Vorbehalte zur Akkreditivbank und ersucht sie um die Ermächtigung, trotzdem zahlen zu dürfen.
2. Sie sendet die Dokumente an die Akkreditivbank zum Gutbefund („for approval“). Ist der Käufer mit der Aufnahme der Dokumente einverstanden, erhält er diese gegen Zahlung ausgehändigt.
3. Sie kann - ist aber keineswegs verpflichtet - die Dokumente „unter Vorbehalt“ honorieren. Dies kann dann zur Anwendung kommen, wenn die Dokumente nur geringfügige Mängel aufweisen. **Da jede Zahlung unter Vorbehalt eine Bevorschussung darstellt, liegt die Entscheidung darüber im freien Ermessen der benannten Bank.** Sollte sich der Käufer bzw. die Akkreditivbank dann doch nicht bereit erklären, die mangelhaften

Dokumente einzulösen, ist der Begünstigte zur Rückerstattung des Betrages (zuzüglich Kommissionen, Spesen und Zinsen) an die Bank verpflichtet. Der Vorbehalt erlischt, d.h. die Zahlung gilt als endgültig, wenn die Akkreditivbank die Dokumente, meist über Weisung des Käufers, ausdrücklich aufnimmt oder ihrerseits die erforderliche Mitteilung über die Zurückweisung der Dokumente nicht fristgerecht an die einreichende Bank übermittelt.

1.2.3 Das Akkreditiv aus der Sicht des Importeurs

Obwohl beim Akkreditiv die Vorteile sicher mehr beim Exporteur liegen, kann die Eröffnung eines Akkreditivs auch dem Käufer ein verstärktes Maß an Sicherheit bringen. Es hilft ihm, sein Hauptrisiko, das „Vertragserfüllungsrisiko durch den Exporteur“, durch Vorschreibung entsprechender Akkreditivbedingungen (Dokumente, etc.) weitestgehend zu eliminieren.

Durch die Eröffnung eines Dokumentenakkreditivs erhält der Importeur die Sicherheit, dass sein Geschäftspartner im Ausland erst nach fristgerechter Vorlage akkreditivkonformer Dokumente, d.h. in der Regel nach Versand der Ware, über den Gegenwert des Akkreditivs verfügen kann.

Es ist jedoch mit der Erstellung des Akkreditivs nicht gewährleistet, dass der Lieferant überhaupt seinen Lieferverpflichtungen nachkommt.

Es empfiehlt sich für den Käufer bei einem Importgeschäft, welches durch ein Akkreditiv abgesichert werden soll, schon in der Verhandlungsphase mit dem Lieferanten die Zahlungsabwicklung mittels Akkreditiv im Detail zu besprechen und im Vertrag entsprechend genau auszuformulieren.

Als Käufer haben Sie dabei besonders auf die Art des Akkreditivs, die Vorschreibung der Dokumente, gegen die Zahlung geleistet werden soll, und die Festlegung der Akkreditivgültigkeitsdauer zu achten.

Folgende **Vorteile** kann das Akkreditiv dem Importeur bringen:

- **Starke Verhandlungsposition** (durch Ihre Bereitschaft ein Akkreditiv zu eröffnen, ergibt sich ein günstiger Spielraum bei den Verhandlungen über Preis, Skonti und Zahlungsziele)
- **Interessanter Kunde für den Verkäufer** (dieser erhält durch Ihr Akkreditiv hohe Sicherheit und pünktliche Zahlung bei Fälligkeit)
- **Der Verkäufer muss**, um die Zahlungssicherheit aus dem Akkreditiv uneingeschränkt in Anspruch nehmen zu können, **genau** die im Akkreditiv angeführten

Lieferfristen einhalten und die vorgeschriebenen Dokumente in der im Akkreditiv angegebenen Form **fristgerecht vorlegen**. (Er wird sich daher im eigenen Interesse bemühen, die vereinbarten und im Akkreditiv festgehaltenen Bedingungen genau einzuhalten!).

Als Importeur müssen Sie jedoch unbedingt berücksichtigen, dass die **Zahlung der Banken beim Akkreditiv allein aufgrund der Vorlage akkreditivgemäßer Dokumente** erfolgt. Die Banken befassen sich beim Akkreditiv ausschließlich mit Dokumenten und in keinem Fall mit Waren. Sollte sich trotz termingerechter Vorlage akkreditivkonformer Dokumente später herausstellen, dass die gelieferte Ware nicht den vertraglichen Bestimmungen entspricht, müssen Sie allfällige Mängelrügen bzw. Ersatzansprüche direkt mit dem Verkäufer regeln.

Folgende zwei Punkte sind bei Abschluss eines Importgeschäftes, das durch ein Akkreditiv sichergestellt ist, wichtig:

1. Genaue Abfassung der Zahlungsbedingung „Dokumentenakkreditiv“ im Kaufvertrag (Akkreditivklausel)

Neben der Festlegung der Akkreditivform ist es sinnvoll, die wichtigsten Daten über das Akkreditiv, das Sie später als Importeur zu eröffnen haben, in diese Klausel aufzunehmen, wie z. B.:

- Durch welche Bank ist das Akkreditiv zu eröffnen?
- Ist es durch eine ausländische Bank zu bestätigen oder nicht? (Die Vereinbarung einer Bestätigung von Akkreditiven ist im Regelfall aufgrund der guten internationalen Bonitätseinschätzung der österreichischen Banken nicht notwendig.)
- Zahlung bei Sicht oder nach Sicht (Zahlungsziel)
- Bei welcher Bank zahlbar? (wenn möglich bei der akkreditiverstellenden inländischen Bank)
- Laufzeit des Akkreditivs, letzter Versandtermin?
- Lieferbedingungen (gemäß Incoterms) - wegen Risiko- und Kostenübergang
- Wer trägt welche Akkreditivkosten?
- Welche Dokumente sind bei der Benützung einzureichen?
- Sollen Teillieferungen/Umladungen gestattet sein?
- Bis wann ist das Akkreditiv zu eröffnen?
- Sind eventuelle Zollbegünstigungen an die Vorlage spezieller Dokumente (z. B. Präferenz-UZ) gebunden?

2. Vollständiger und genauer Akkreditiv-Eröffnungsauftrag an Ihre Bank

Die Akkreditivbank prüft den eingegangenen Akkreditiveröffnungsauftrag auf Vollständigkeit und Plausibilität und wird diesen, eine entsprechende Deckung oder Krediteinräumung vorausgesetzt, gemäß den Weisungen des Kunden durchführen.

Für die Erteilung Ihrer Aufträge hält die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG spezielle Formulare für Sie bereit (siehe auch Anhang/Formulare).

1.2.4 Sonderformen des Akkreditivs

Als Finanzierungs- und Sicherungsinstrument im Zwischenhandel

Ein Akkreditiv kann gegebenenfalls auch als Finanzierungsinstrument oder als zusätzliche Besicherung von Krediten für den Einkauf bzw. die Produktion der Exportware dienen.

Das übertragbare Akkreditiv („Transferable Letter of Credit“)

Das übertragbare Akkreditiv ermöglicht dem Begünstigten eines Akkreditivs (Zwischenhändler) seinen Zahlungsanspruch aus diesem Akkreditiv einem Dritten (Lieferanten) mittels Übertragung verfügbar zu stellen. Der Zwischenhändler ist in der Regel bestrebt, den Namen des Produzenten, Sublieferanten dem Auftraggeber des Originalakkreditivs (Käufer) vorzuenthalten. In diesem Fall sollten bereits vor der Eröffnung des Originalakkreditivs entsprechende Vereinbarungen hinsichtlich des Akkreditivwortlautes mit dem Akkreditivauftraggeber und der übertragenden Bank getroffen werden.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass eine **Bank nicht verpflichtet ist eine Übertragung vorzunehmen**. Sollte sie dem Ersuchen des Erstbegünstigten hinsichtlich einer Übertragung nachkommen, so kann diese (gem. Art.389 ERA 600) nur zu den im Originalakkreditiv angegebenen Bedingungen erfolgen, wobei bei folgenden Punkten Ausnahmen gemacht werden dürfen:

- der **Akkreditivbetrag**,
- der im Akkreditiv **angegebene Preis pro Einheit**,
- das **Ablaufdatum**,
- **das letzte Datum für die Vorlage der Dokumente** (gem. Art. 29) und
- die **Verladedfrist**

können insgesamt oder einzeln ermäßigt oder verkürzt werden,

weitere **kann**:

- **der Name des Erstbegünstigten an die Stelle des Auftraggebers gesetzt werden**. Wenn im Originalakkreditiv jedoch ausdrücklich verlangt wird, dass der Name des Auftraggebers in irgendwelchen anderen Dokumenten als der Rechnung aufscheint, muss diese Bedingung erfüllt werden.
- der Prozentsatz, auf den **die Versicherungsdeckung** lauten muss, so verändert werden, dass er dem im Originalakkreditiv oder dem in den ERA 600 Art.28 festgesetzten Deckungsbetrag erreicht.

Außerdem kommen u. U. folgende Vorschriften/Einschränkungen zur Anwendung:

- Ein Akkreditiv kann nur übertragen werden, **wenn es von der eröffnenden Bank ausdrücklich als „übertragbar“ bezeichnet ist und wenn es auch formal übertragbar ist**.
- Ein Akkreditiv kann grundsätzlich nur **einmal** übertragen werden, jedoch können Teile des Akkreditivs, die im Ganzen den Gesamtbetrag des Originalakkreditivs nicht überschreiten, getrennt bzw. an verschiedene Zweitbegünstigte übertragen werden, sofern im Originalakkreditiv Teillieferungen nicht untersagt sind.

- **Der (Erst-)Begünstigte aus dem Originalakkreditiv hat bei Akkreditiveinlösung das Recht, seine eigene Rechnung an die Stelle der Rechnung des Zweitbegünstigten zu setzen.**
- **Widerrufliche und Standby-Akkreditive sind in der Praxis nicht übertragbar.**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass

- **das übertragbare Originalakkreditiv in möglichst einfacher Form eröffnet wird,** da eine Vielzahl von Dokumenten und besondere Bedingungen die Übertragung fast immer erschweren und mitunter sogar unmöglich machen,
- **mit den Dokumenten des übertragenen Akkreditivs (mit Ausnahme der Handelsrechnung) das Originalakkreditiv problemlos in Anspruch genommen werden kann.**

Neben diesen dokumentären Grundvoraussetzungen ist die erstklassige Bonität der am Grundgeschäft beteiligten Parteien unerlässlich. Allein schon aus diesen Gründen ist eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der übertragenden Bank unbedingt notwendig.

Das Gegenakkreditiv („Back-to-Back“ Akkreditiv)

Das „Back-to-Back“ Akkreditiv dient zur Finanzierung von Zwischenhandelsgeschäften und kann gegebenenfalls dann eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des Grundgeschäftes ähnlich jenen eines übertragbaren Akkreditivs gelagert sind, eine Übertragung jedoch aus akkreditivtechnischen oder anderen Gründen nicht möglich ist.

Rechtlich gesehen sind das **Basisakkreditiv** (= das zu Gunsten des Zwischenhändlers eingehende Akkreditiv) **und das Gegenakkreditiv** (= das zu Gunsten des Lieferanten/Produzenten zu erstellende bzw. ausgehende Akkreditiv) **zwei voneinander unabhängige, eigenständige Akkreditive, welche jedoch miteinander einen in sich geschlossenen wirtschaftlichen Vorgang darstellen.**

Generell werden zwei Arten von Gegenakkreditiven unterschieden:

- **Kongruentes Gegenakkreditiv:** d. h. das Originalakkreditiv kann mit den Dokumenten des Gegenakkreditivs (mit Ausnahme der Handelsrechnung) bedient werden.
- **Nicht kongruentes Gegenakkreditiv:** d. h. mit den Dokumenten des Gegenakkreditivs (mit Ausnahme der Handelsrechnung) ist nur das Gegenakkreditiv selbst, nicht jedoch das Originalakkreditiv benützlichbar.

Da das **Risiko** bei dieser Art der Abwicklung **für die das „Back-to-Back“ Akkreditiv erstellende Bank überdurchschnittlich** ist, wird sie in der Regel nur dann zur **Eröffnung des Gegenakkreditivs** bereit sein, wenn:

- **seitens des Zwischenhändlers entsprechende Sicherheiten** angedient werden können bzw. die **Akkreditivbank des Basisakkreditivs eine entsprechende Bonität** aufweist,
- die am Grundgeschäft beteiligten Parteien, insbesondere der Zwischenhändler, für eine ordnungsgemäße Gesamtabwicklung gut sind,
- bei einem kongruenten Akkreditiv der fristgerechte, problemlose Austausch der Handelsrechnung durch den Zwischenhändler gewährleistet ist,

- beide Akkreditive bei der Bank des Zwischenhändlers benutzbar bzw. zahlbar gestellt werden und das Gegenakkreditiv, falls möglich, eine spätere Zahlungsfälligkeit als jene des Basisakkreditivs ausweist.

Aus diesen Gründen wird empfohlen, **rechtzeitig mit der Bank, die das Gegenakkreditiv erstellen soll, Kontakt aufzunehmen.** (Am besten vor bzw. bei Beginn der Verhandlungen des Zwischenhändlers mit dem Käufer bzw. dem Produzenten/Lieferanten).

Weitere Sonderformen

Das „Stand-by“-Akkreditiv (Standby Letter of Credit)

Es handelt sich hierbei um ein **Akkreditiv mit Garantiecharakter**. Diese Sonderform des Akkreditivs ist ein seit mehreren Jahrzehnten international bekanntes Sicherungsinstrument, das vor allem von Banken jener Länder (wie z. B. USA, Kanada, etc.) angewandt wird, denen die Erstellung von internationalen Bankgarantien aufgrund nationaler Vorschriften nicht gestattet ist.

Das „Stand-by“-Akkreditiv unterliegt den ERA 600 und damit auch der Anerkennung und einheitlichen Behandlung durch Banken. Nachdem Bankgarantien im internationalen Geschäft nicht selten nur als bedingte Sicherheit zu werten sind, weil sie keinen einheitlichen internationalen Regelungen unterliegen und außerdem in den verschiedenen Ländern rechtlich sehr unterschiedlich verankert sind, kann damit dieser Unsicherheitsfaktor beseitigt werden.

Besondere Merkmale und Unterschiede zum herkömmlichen Akkreditiv:

Überall dort, wo auch herkömmliche Akkreditive und Garantien zur Absicherung von vertraglichen Vereinbarungen anwendbar sind, kann auch das „Stand-by“-Akkreditiv angewandt werden, insbesondere dann, wenn „Zahlung auf Ziel“ vereinbart wurde.

Die Inanspruchnahme des „Stand-by“-Akkreditivs erfolgt in der Regel **nur dann**, wenn der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachgekommen ist. Dies steht im Gegensatz zum herkömmlichen Akkreditiv, bei dem Dokumente eingereicht werden, um damit die Zahlung auszulösen.

Im Unterschied zum herkömmlichen Akkreditiv wird bei dieser Form neben den Dokumenten (**meist Kopien**) eine Originalerklärung des Begünstigten verlangt, aus der hervorgeht, dass der Schadensfall (= z. B. Nichtzahlung bei Fälligkeit oder mangelhafte Leistung) eingetreten ist.

Das revolvingende Akkreditiv (Revolving Letter of Credit)

Sieht ein Kaufvertrag vor, dass bestimmte Teilmengen innerhalb gewisser Zeitabstände geliefert werden, kann anstelle der Eröffnung eines Akkreditivs über den Gesamtwert aller Teillieferungen bzw. der Eröffnung mehrerer Einzelakkreditive ein **revolvierendes**

Akkreditiv in der Höhe des Wertes einer oder mehrerer Teilmenge(n) vereinbart werden, wobei Höhe, Anzahl und Frequenz der sich wiederholenden Akkreditivansprüchen dem Lieferplan angepasst werden.

Grundsätzlich unterscheidet man

- das **kumulativ** revolving Akkreditiv, bei dem der Saldo der nicht bzw. nur teilweise ausgenutzten Tranche auf die nächstfolgende aufgerechnet werden;
- und
- das **nicht kumulativ** revolving Akkreditiv, bei dem der unausgenutzt gebliebene Tranchensaldo verfällt und somit nicht den Ausnutzungsbetrag für die folgende(n) Lieferung(en) erhöht.

Unabhängig davon, ob es sich um ein kumulatives oder nicht kumulatives Akkreditiv handelt, ist bei der Berechnung des Obligos von einer Gesamtausnutzung auszugehen.

1.2.5 Die wichtigsten Dokumente im Außenhandel

Da schon kleine Abweichungen in den Dokumenten die Zahlung aus dem Akkreditiv in Frage stellen, sollte der Erstellung der Dokumente größte Aufmerksamkeit zukommen!

Die Handelsrechnung (commercial invoice)

Die Handelsrechnung wird vom Exporteur auf einem Rechnungsvordruck (meist per EDV) ausgestellt und enthält im Allgemeinen folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Exporteurs
- Name und Anschrift des Importeurs
- Genaue Bezeichnung der Ware
- Warenmenge (Anzahl, Art und Markierung der Kolli, sowie Gewichte und ev. Maße)
- Einzel- und Gesamtpreise sowie Nebenkosten
- Lieferbedingung
- Versandart und -weg (Name des Schiffes, Transportroute, etc.)
- Zahlungsbedingung
- Bei innerschweizerischen Lieferungen in andere EU-Staaten: UID Nummer des Verkäufers und des Käufers.

Für die **Vorlage der Rechnung unter einem Akkreditiv** ist gem. ERA 600 (Art.18) zu beachten, dass

- die Rechnung vom Akkreditivbegünstigten ausgestellt ist und auf den Namen des Akkreditivauftraggebers lautet,
- die Beschreibung der Ware in der Rechnung mit der Beschreibung im Akkreditiv wörtlich (buchstaben- und satzzeichengetreu, in gleicher Sprache) übereinstimmt,
- die Rechnung auch in allen übrigen Punkten wie Preis, Menge, Währung, Transportmittel, Lieferkondition, usw. genau mit den Akkreditivbedingungen und den weiteren Dokumenten übereinstimmt,
- die Rechnung in der Sprache des Akkreditivs ausgestellt ist.

Transportdokumente (transport documents)

In den ERA 600 wird jedes Transportdokument in einem eigenen Artikel geregelt.

Entscheidendes Kriterium für die Aufnahme von Transportdokumenten jeder Art ist die **Ausstellung durch einen Frachtführer (carrier) oder einen für ihn handelnden Agenten.**

Reine Spediteurdokumente wie FCR (Spediteurübernahmebescheinigung) oder **FCT** (Spediteurtransportbescheinigung) **werden** mangels Übernahme einer Frachtführerverpflichtung durch den Aussteller **unter Art.14 c und d behandelt** und sind in einem Akkreditiv nur dann aufnahmefähig, wenn die Akkreditivbedingungen ein solches Dokument vorsehen.

Das Seekonnossement (ocean oder marine bill of lading)

Das Seekonnossement ist das **bei Überseevers Schiffungen (port to port) übliche Transportdokument** und wird meist in mehreren Originalen ausgestellt. Es dient nicht nur als **Versandnachweis**, sondern verkörpert als sogenanntes **Traditionspapier** auch das Besitzrecht an der Ware.

Änderungen auf einem Konnossement bedürfen einer ordnungsgemäßen Abzeichnung durch den Frachtführer oder seines Bevollmächtigten mittels Korrekturstempel und Handzeichen.

Die weiteren Anforderungen an ein Seekonnossement im Sinne der ERA 600 sind im Art.20 geregelt.

Das multimodale Transportdokument (Multimodal Transport Document)

Das ist ein Transportdokument, welches sich auf **mindestens zwei verschiedene Beförderungsarten** bezieht (z. B. Schiff/Eisenbahn oder Schiff/LKW, etc.). Die genaue Regelung im Sinne der ERA 600 ist im Art.19 enthalten.

Das Lufttransportdokument (Air Transport Document) – (ERA 600 Art.23)

Der von der IATA (International Air Transport Association) für den Luftfrachtverkehr herausgegebene Luftfrachtbrief (Airwaybill) gilt als Beweisurkunde für den Abschluss des Luftfrachtvertrages zwischen Absender und einem Frachtführer bzw. dessen Agenten. Das Original Nr. 3 („original for the shipper“) dient als Beweis dafür, dass der Absender die bezeichnete Luftfracht an den im Luftfrachtbrief genannten Empfänger zum Versand gebracht hat.

Die Ware wird dem im Luftfrachtbrief genannten Empfänger ohne Vorlage des Dokumentes ausgehändigt.

Dokumente des Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschifftransports (ERA 600 Art. 24)

Diese Gruppe der Transportdokumente umfasst

- das **Frachtbriefduplikat der Eisenbahn** (duplicate of railway consignment note)
- den **Internationalen CMR-Frachtbrief** (International truck consignment note) für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr und
- den **Frachtbrief der Binnenschiffahrt**

Versicherungsdokumente (Insurance Documents) - (ERA 600 Art.28)

Transportversicherungsdokumente spielen als Beweismittel für den Abschluss einer entsprechenden Transportversicherung eine wichtige Rolle.

Sonstige Dokumente

Wenn andere Dokumente als Transportdokumente, Versicherungsdokumente und Handelsrechnungen verlangt werden, sollten Aussteller sowie Wortlaut oder Inhaltsmerkmale solcher Dokumente im Akkreditiv bestimmt werden.

Wenn im Akkreditiv derartige Bestimmungen nicht enthalten sind, nehmen die Banken solche Dokumente so an, wie sie vorgelegt werden, vorausgesetzt, ihre Inhaltsmerkmale stehen nicht im Widerspruch zu irgendeinem anderen vorgeschriebenen Dokument, das vorgelegt wurde (ERA 600 Art.14 d).

Die wichtigsten dieser Dokumente sind u. a.:

- **Ursprungszeugnis** (Certificate of origin)
- **Präferenzursprungszeugnis** (Generalized system of preferences certificate of origin)
- **Warenverkehrsbescheinigung** (Certificate of movement)
- **Tierärztliche und phytosanitäre Zeugnisse** (Health certificate and phytosanitary certificate)
- **Inspektionszertifikate** (Inspection certificate)
- **Arbeitsfortschrittsausweis** (Work progress certificate)
- **Übernahme-/Abnahmebestätigung**

Werden Dokumente wie Inspektionszertifikat, Arbeitsfortschrittsausweis oder Übernahmebestätigung in einem Akkreditiv vorgeschrieben, so ist ihre Beibringung für den Exporteur immer mit einem gewissen Risiko verbunden, da die Ausstellung von der Mitwirkung Dritter abhängig ist!

1.3 Lieferbedingungen im Außenhandel (INCOTERMS)

Die Lieferbedingungen bilden neben den Zahlungsbedingungen einen wichtigen Bestandteil internationaler Kaufverträge. Die Einzelheiten können entweder in frei vertraglicher Form oder nach feststehenden Klauseln festgelegt werden. Die einfachste und sicherste Form, eventuelle Missverständnisse und Streitigkeiten bezüglich der gegenseitigen Verpflichtungen zu vermeiden, ist die Bezugnahme auf eine INCOTERM (International Commercial Terms) Klausel der ICC (International Chamber of Commerce) in den Verträgen.

Diese **INCOTERMS regeln eine Reihe wichtiger Verpflichtungen von Käufer und Verkäufer** (nicht jedoch alle Fragen eines Kaufvertrages). Eigentumsübergang, Lieferungsmöglichkeit, Mängelrüge und Gewährleistung sowie Zahlungsabwicklung sind beispielsweise in den Incoterms nicht erfasst. Von besonderer Bedeutung ist die **Regelung des Kosten- und Gefahrenüberganges vom Verkäufer auf den Käufer**.

Da die Incoterms **keine Gesetzeskraft** haben, müssen sie von den jeweiligen Vertragsparteien, die sich ihrer bedienen wollen, **ausdrücklich vereinbart werden**, wobei es zweckmäßig ist, jeweils auf die letzte Fassung der Incoterms zu verweisen.

Die letzte Fassung, INCOTERMS 2000, ist in 4 Hauptgruppen eingeteilt:

Gruppe E: Abholklausel

EXW Ex Works (ex factory, ex mill, ex plant, ex warehouse) (... named place)
 Ab Werk (ab Fabrik, ab Fabrikationsstätte, ab Betriebsstätte, ab Lagerhaus)
 (... benannter Ort)

Gruppe F: Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt

FCA Free Carrier (... named place)
 Frei Frachtführer (... benannter Ort)

FAS Free Alongside Ship (... named port of shipment)
 Frei Längsseite Schiff (... benannter Verschiffungshafen)

FOB Free On Board (... named port of shipment)
 Frei an Bord (... benannter Verschiffungshafen)

Gruppe C: Haupttransport vom Verkäufer bezahlt

CFR Cost and Freight (... named port of destination)
 Kosten und Fracht (... benannter Bestimmungshafen)

CIF Cost, Insurance and Freight (... named port of destination)
 Kosten, Versicherung, Fracht (... benannter Bestimmungshafen)

CPT Carriage paid to (... named place of destination)
 Frachtfrei (... benannter Bestimmungsort)

CIP Carriage and Insurance paid to (... named place of destination)
 Frachtfrei versichert (... benannter Bestimmungsort)

Gruppe D: Ankunfts Klausel

DAF	Delivered at Frontier (... named place) Geliefert Grenze (... benannter Ort)
DES	Delivered ex Ship (... named port of destination) Geliefert ab Schiff (... benannter Bestimmungshafen)
DEQ	Delivered ex Quay (duty paid) (... named port of destination) Geliefert ab Kai (verzollt) (... benannter Bestimmungshafen)
DDU	Delivered duty unpaid (... named place of destination) Geliefert unverzollt (... benannter Bestimmungsort)
DDP	Delivered duty paid (... named place of destination) Geliefert verzollt (... benannter Bestimmungsort)

VOR VERWENDUNG DER INCOTERMS IST ES FÜR DIE VERTRAGSPARTNER IN JEDEM FALL NOTWENDIG, SICH SEHR GENAU ÜBER DIE IN DEN INCOTERMS ENTHALTENEN REGELUNGEN ZU INFORMIEREN!

Der vollständige Inhalt der Klauseln ist der Broschüre „INCOTERMS 2000 der Internationalen Handelskammer Paris“ zu entnehmen oder Sie wenden sich an Ihren Spediteur/Frachtführer. Natürlich stehen Ihnen diesbezüglich die Mitarbeiter der HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG auch jederzeit gerne zur Verfügung.

1.4 Das Dokumenteninkasso

Wenn es dem Exporteur - meist aus konkurrenzpolitischen Gründen - nicht möglich ist, seine Warenlieferung durch ein Akkreditiv sicherstellen zu lassen, er aber die Ware auch nicht auf offene Rechnung versenden will, kann er auf eine Zahlungsabwicklung mittels **Dokumenteninkasso** ausweichen.

Im Unterschied zum Akkreditiv **hat der Verkäufer beim Dokumenteninkasso jedoch keine Gewissheit über die Zahlungsleistung des Käufers bzw. dessen Bank.** Es ist daher nach Möglichkeit darauf zu achten, dass sich der Verkäufer bis zur Aufnahme der Dokumente durch den Käufer die Verfügungsgewalt über die Ware behält.

Die Abwicklung von Dokumenteninkassi unterliegt den „**Einheitlichen Richtlinien für Inkassi**“ (ERI 522) in der jeweils aktuellen Fassung, herausgegeben von der Internationalen Handelskammer in Paris.

Das Instrument des Dokumenteninkassos eignet sich dann zur Zahlungsabwicklung, wenn

- zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein entsprechendes Vertrauensverhältnis besteht,
- der Käufer zahlungswillig und -fähig ist,
- im Importland stabile politische, wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse bestehen,
- die devisarechtlichen Voraussetzungen im Importland gegeben sind,

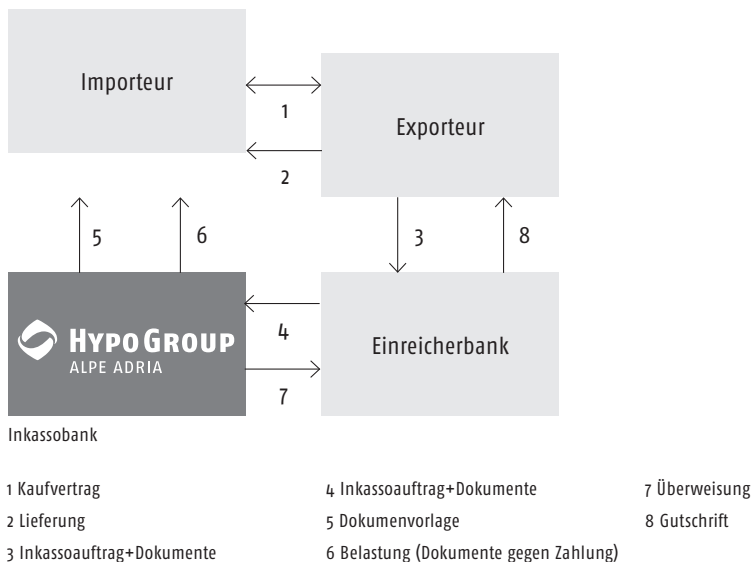
- (sofern erforderlich) sichergestellt ist, dass der Importeur erst dann Zugriff auf die Ware hat, wenn er seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat,
- das betreffende Exportgeschäft im Rahmen einer Exportkreditversicherung oder einer Exportgarantie des Bundes abgesichert werden kann,
- der Käufer darauf vertrauen kann, dass der Exporteur die Ware termin- und kontraktgemäß liefert und die erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß beschafft und zur Verfügung stellt.

1.4.1 Arten des Dokumenteninkassos

Dokumente gegen Zahlung (documents against payment, D/P)

Die vorliegende Bank darf dem Bezogenen die Dokumente nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung in der vorgeschriebenen Währung freigeben.

Dokumenteninkasso (Import)



Dokumente gegen Akzept (documents against acceptance, D/A)

Die vorliegende Bank darf dem Bezogenen die Dokumente nur gegen Akzeptierung eines Wechsels (Tratte) mit einem festgelegten Zahlungsziel aushändigen. Der Verkäufer gewährt dem Käufer somit ein Zahlungsziel und erhält dafür als Sicherheit einen akzeptierten Wechsel, den er bei Verfall einlösen kann. Er trägt also während der Laufzeit des Wechsels das Zahlungsrisiko.

Es ist - wie beim Akkreditiv - von großer Bedeutung, dass die Zahlungsbedingung „Dokumenteninkasso“ bereits in der Verhandlungsphase im Detail festgelegt und im Kaufvertrag entsprechend verankert wird.

1.4.2 Das Dokumenteninkasso aus Sicht des Exporteurs

Bei der Wahl des Dokumenteninkassos als Zahlungsbedingung sollten vom Verkäufer folgende Punkte beachtet werden:

- **Bonität und Vertrauenswürdigkeit des Käufers**
- Geschäftserfahrungen mit dem **Land des Käufers**
- Politische, wirtschaftliche und rechtliche **Verhältnisse des Importlandes**
- Besteht im Importland ein erhöhtes **Transferrisiko?**
- Kann eine nicht abgenommene oder nicht bezahlte Ware zurückgenommen oder ein neuer Käufer (**Ersatzverwertung**) gefunden werden und wenn ja, mit welchen Einbußen?
- **Richtige Wahl der Lieferbedingung**
- Bei „**Dokumente gegen Akzept**“ mit Zahlungsziel, kommt der Bonität und der Vertrauenswürdigkeit des Käufers erhöhte Bedeutung zu. Die Ware wird bis zum Zahlungstermin längst weiterverkauft oder verarbeitet sein und Sie verfügen als Sicherheit nur über das Akzept des Käufers. Mögliche Alternative: Wechselbürgschaft bzw. Aval der Inkassobank oder einer anderen erstklassigen Bank.
- Hat der **Käufer die Möglichkeit über die Ware zu verfügen**, ohne die Dokumente ausgehändigt bekommen zu haben?

Es ist empfehlenswert, den Inkassoauftrag schriftlich mittels einem von der Einreicherbank zur Verfügung gestellten Vordruck vorzunehmen (siehe Anhang/Formulare).

Risiken für den Verkäufer

- Er hat zum Zeitpunkt des Warenversandes keine Gewissheit, dass die Ware tatsächlich bezahlt wird.
- **Er ist abhängig von der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Käufers.**
- Er trägt das Risiko, dass der Käufer die Ware ohne Bezahlung erhält, **außer** er reicht Dokumente zum Inkasso ein, welche für den Käufer zur Übernahme der Ware unbedingt erforderlich sind (z.B. Seekonnossement od. Combined Transport B/L) **oder** die Ware wird zur Verfügung der Bank gesandt, welche dann die Ware erst nach erfolgter Einlösung des Inkassos an den Käufer freigibt.

1.4.3 Das Dokumenteninkasso aus der Sicht des Importeurs

Erhalten Sie als Käufer eine Ware auf Dokumenteninkasso-Basis geliefert, so wird der Verkäufer die Inkassodokumente über seine Hausbank an Ihre Hausbank bzw. eine Korrespondenzbank einreichen. Sie werden in der Folge von dieser Bank informiert, dass Dokumente vorliegen und unter welchen Bedingungen diese an Sie ausgefolgt werden dürfen.

Hinsichtlich des Ablaufs des Inkassos sollten sie als Käufer folgendes beachten:

- Vor der Zahlung sind Sie lediglich berechtigt, in die bei der Bank aufliegenden Dokumente Einsicht zu nehmen.
- Die Dokumente dürfen von der Inkassobank nur gegen Erfüllung der Inkassobedingungen ausgefolgt werden.
- Im Falle der Nichtzahlung oder Nichtakzeptierung muss die Inkassobank derjenigen Bank, von der ihr der Inkassoauftrag zuging, unverzüglich Meldung erteilen.

- Die Inkassobank hat nur die Aufgabe, Dokumente, die sie von der Einreicherbank erhalten hat, nach Erfüllung der Inkassobedingungen - ohne weitere Prüfung auf Form und Richtigkeit - an den Käufer auszuhändigen.

Risiken für den Käufer

- Er muss die Dokumente einlösen, ehe er die Ware erhalten und auf ihren kontraktmäßigen Zustand geprüft hat.

Für die Erteilung Ihrer Aufträge hält die HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG spezielle Formulare für Sie bereit (siehe auch Anhang/Formulare).

1.5 Das Wechselinkasso Ausland

Gemäß Genfer Wechselrechtsabkommen ist das Wechselrecht in Europa mit Ausnahme von Großbritannien und Irland größtenteils vereinheitlicht. In den ehemaligen Kolonialländern Englands und auch in den USA ist das Wechselrecht im Vergleich zu Kontinentaleuropa anders geregelt. Wechsel sind in Österreich mit 1/8 % der Wechselsumme zu vergebühren bzw. mit 1/16 %, wenn der Wechsel im Ausland ausgestellt und im Ausland zahlbar ist.

Exportwechsel

Der im Ausland zahlbare Wechsel wird rechtzeitig vor Fälligkeit zum Inkasso oder zur Akzepteeinholung (mit oder ohne Protest) an die ausländische Zahlstelle geschickt. Nach Erhalt der Zahlung wird der Betrag dem Begünstigten gutgeschrieben. Ein Wechselinkasso ist nur in Ländern mit hoher Rechtssicherheit bzw. mit Abnehmern einwandfreier Bonität empfehlenswert.

Importwechsel

Der im Inland zahlbare Wechsel wird von der Hausbank des ausländischen Begünstigten vor Fälligkeit zum Inkasso oder zur Akzepteeinholung (mit oder ohne Protest) an die inländische Zahlstelle geschickt. Die Bezahlung des Wechsels muss durch den Bezogenen mittels Auslandsüberweisungsauftrag unter Bezugnahme auf das Wechselinkasso veranlasst werden.

1.6 Die Auslands-Bankgarantie

In ihrem Wesen ist die Garantie ein Haftungs-/Avalgeschäft. **Die Bank übernimmt im Auftrag ihres Kunden die geldliche Haftung für dessen Verpflichtung.**

Sie garantiert, dass der Garantiebegünstigte bei Nichterfüllung durch den Vertragspartner für das Ausbleiben der vereinbarten Leistung die in der Garantie festgelegte Garantiesumme erhält. **Die Bank kann nur eine Geldleistung garantieren, nicht jedoch die Erbringung der Leistung eines Dritten!**

Hauptmerkmal der Bankgarantie ist deren Abstraktheit, d. h. die **Bankgarantie ist völlig unabhängig und losgelöst vom zugrundeliegenden Rechtsgeschäft** zu sehen. Aufgrund dieser Abstraktheit kann die garantierende Bank keine Einwendungen aus dem Grundgeschäft geltend machen, d. h. sie muss zahlen, wenn die im Garantietext festgelegte Inanspruchnahme erfolgt.

Zur Betonung dieser Abstraktheit nehmen die Banken in den Text der Garantie folgende Formulierungen auf:

„ ... wir werden Zahlung leisten auf Ihre erste Anforderung ...“

„ ... unter Verzicht auf jedwede Einwendungen ...“

„ ... ohne Rücksicht auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft ...“

Interessenslage der Beteiligten:

- **Der Garantiebegünstigte möchte einfach, rasch zu seinem Geld kommen**, ohne den oft schwierigen Nachweis aus dem Grundgeschäft erbringen zu müssen, dass der Anspruch zu Recht besteht.
- **Der Garantiefremder möchte verhindern, dass die Bankgarantie ungerechtfertigt in Anspruch genommen wird.**
- **Die Garantiefremder muss sowohl die Interessen ihres Auftraggebers berücksichtigen, als auch ihre eigenen.**

Da die Banken mit der Erstellung einer Bankgarantie eine „abstrakte Verpflichtung“ eingehen, liegt eine Prüfung oder Beurteilung der Frage, ob und inwieweit eine Inanspruchnahme durch den Begünstigten zu Recht vorgenommen wurde, außerhalb ihrer Entscheidungskompetenz. Es kann bei einer Inanspruchnahme nur geprüft werden, ob diese frist- und formgerecht erfolgt ist.

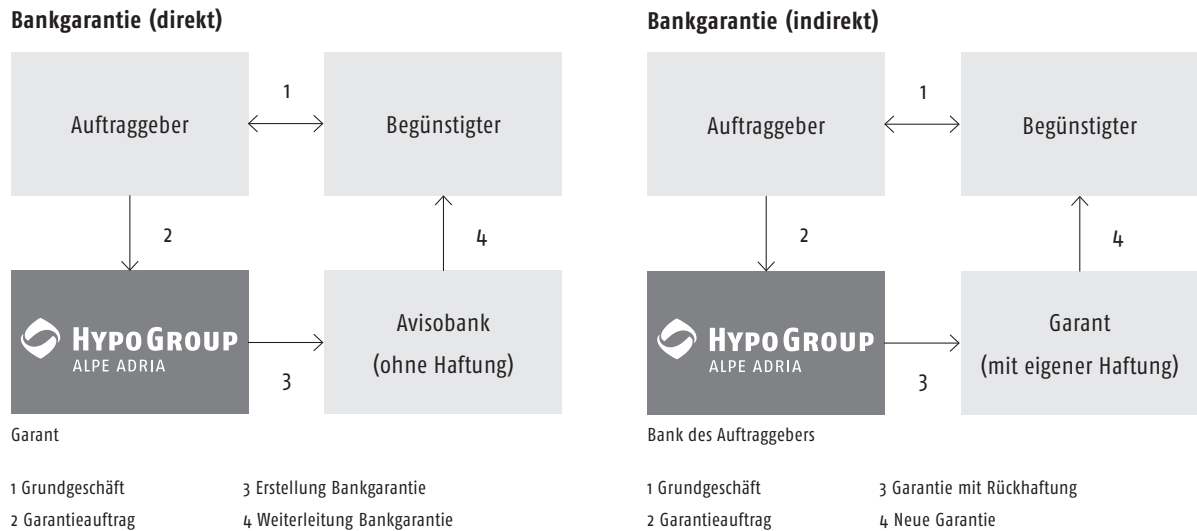
Grundsätzlich gilt: „Erst zahlen und dann streiten!“

1.6.1 Direkte/Indirekte Garantie

Eine **direkte Garantie** liegt vor, wenn die Garantiefremder ihre Garantie (mit oder ohne Einschaltung einer Avisobank) **direkt an den Garantiebegünstigten** hinauslegt.

Die Aufgabe einer **Avisobank** besteht darin, die Unterschriften der garantierenden Bank zu überprüfen. Sie **übernimmt** bei dieser Form der Garantieübermittlung **keine Zahlungshaftung bzw. Verpflichtung.**

Eine **indirekte Garantie** liegt vor, wenn die mit der Garantiefremderstellung beauftragte Inlandsbank ihrerseits eine **ausländische Korrespondenzbank beauftragt, die Garantie an den Garantiebegünstigten** (im Land der Korrespondenzbank) **hinauszulegen.**



1.6.2 Die Erstellung einer Bankgarantie

Folgende Daten sind erforderlich:

- Begünstigter
- Art des Grundgeschäftes (z. B. Warenlieferung, Montage, usw.), Nummer und Datum des Auftrages, Liefertermin, Gesamtauftragswert, etc.
- Art der Garantie
- Laufzeit der Garantie
- Form und eventuelle Bedingungen für die Inanspruchnahme (z. B. Vorlage von Dokumenten, etc.)
- Soll die Garantie eventuelle Reduktionsklauseln oder andere spezielle Klauseln enthalten? Sind diese mit dem Begünstigten vereinbart?
- Soll die Garantie direkt an den Begünstigten gesandt oder über eine Bank in dessen Land avisiert werden?
- Soll eine direkte oder eine indirekte Garantie abgegeben werden?
- Wer soll die Garantieprovision und die Gebühren tragen?

Es empfiehlt sich, Garantieraufträge mittels einem von der Bank zur Verfügung gestellten Vordruck in schriftlicher Form vorzunehmen (siehe Anhang/Formulare). Dadurch sollen zeitaufwendige Rückfragen vermieden und eine unverzügliche Durchführung des Auftrages gewährleistet werden.

1.6.3 Arten der Bankgarantie

Angepasst an den Zweck, dem die Garantie im Einzelfall dient, kommen in der Praxis folgende Garantiearten am häufigsten vor:

Die (dokumentäre) Zahlungsgarantie (Payment Guarantee)

Ziel und Zweck einer (dokumentären) Zahlungsgarantie ist es, den Zahlungsanspruch eines Verkäufers aus Liefer- und/oder Leistungsverträgen zu sichern.

Die Anzahlungs- bzw. Vorauszahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee bzw. Down Payment Guarantee)

Wird durch den Käufer eine Anzahlung oder Vorauszahlung geleistet, wird von ihm häufig eine Anzahlungs- oder Vorauszahlungsgarantie verlangt, um sicher zu stellen, dass die An- oder Vorauszahlung auch zurückbezahlt wird, falls der Lieferant seine Liefer- oder Leistungsverpflichtung nicht erfüllt.

Die Bietgarantie (Bid Bond)

Eine Bietgarantie wird oft bei internationalen Ausschreibungen verlangt. Die ausschreibende Stelle möchte sich gegenüber dem Anbieter absichern, dass

- sein Angebot in der vorgesehenen Frist unverändert aufrecht bleibt,
- im Falle des Zuschlages der Vertrag unterzeichnet wird, und
- die dann eventuell geforderte Liefer- oder Leistungsgarantie erstellt wird.

Die Erfüllungsgarantie (Performance Bond)

Hier haftet die Bank für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung ihres Kunden.

Gewährleistungsgarantie (Warranty Guarantee)

Diese Garantie sichert die Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen.

Die Haftrücklassgarantie (Retention Monies Guarantee)

Häufig wird bei Anlagengeschäften vereinbart, dass der Käufer einen bestimmten Teil des Kaufpreises zurückbehalten kann, um mit eventuell später auftretenden Mängeln aufrechnen oder den Schaden beheben zu können. Meist erklärt sich der Käufer jedoch bereit, gegen Beibringung einer Haftrücklassgarantie, sofort den vollen Kaufpreis auszubezahlen.

Die Kreditbesicherungsgarantie (Credit Line Guarantee)

Es handelt sich hierbei um eine bankmäßige Absicherung von Rückzahlungsverpflichtungen aus Krediten.

Die Konnossementsgarantie

Sie dient der Absicherung der Reederei gegen mögliche finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Aushändigung von Waren ohne Vorlage eines Originalkonnossements.

1.6.4 Inanspruchnahme einer Bankgarantie

Erhält eine Garantiebank eine Aufforderung des Garantiebegünstigten zur Zahlung, so muss die Bank prüfen, ob die Inanspruchnahme den im Garantietext enthaltenen Bedingungen entspricht.

Falls Sie als Garantiebegünstigter eine Garantie in Anspruch nehmen, beachten Sie bitte unbedingt

- **das fristgerechte Einlangen der ordnungsgemäßen Inanspruchnahme bei der Garantiebank** (Postlaufisiko!). Inanspruchnahmen per FAX werden in den meisten Ländern (auch in Österreich) nicht anerkannt!
- Bei **Fristenknappheit** empfiehlt sich die Weiterleitung mittels **Kurierdienst**.

- Achten Sie darauf, dass der **Wortlaut und die Sprache** Ihrer Inanspruchnahme mit der Garantie übereinstimmt.
- Versäumen Sie nicht, Ihre Unterschriften durch Ihre Hausbank bestätigen zu lassen.

„Eine ordnungsgemäße Inanspruchnahme ist Maßarbeit“!

Ausgewählte Problembereiche und Besonderheiten bei Auslandsgarantien

Da es im Unterschied zum Akkreditivgeschäft für Bankgarantien noch keine Richtlinien gibt, die weltweit anerkannt sind, kommen gerade bei Auslandsgarantien sehr oft Besonderheiten vor, welche zu Interpretationsproblemen bzw. Streitigkeiten führen können.

Unabhängigkeit vom Grundgeschäft

Bankgarantien sind im Normalfall völlig losgelöst vom Grundgeschäft und schließen daher Einreden aus dem Grundgeschäft aus (im Gegensatz zur Bankbürgschaft).

Für jeden Garantiebegünstigten ist es daher wichtig zu wissen, ob wirklich eine abstrakte Bankgarantie vorliegt und nicht etwa eine Bürgschaftsverpflichtung.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für jeden Garantierauftraggeber/-begünstigten ist es von großer Bedeutung, das anwendbare Recht bzw. den Gerichtsstand zu kennen, da mit dem Zwang eine fremde Rechtsordnung übernehmen zu müssen, natürlich entsprechende Risiken verbunden sind.

Problematik der indirekten Garantierstellung

Indirekte Garantien werden bei Exportgeschäften meist dann vorgeschrieben, wenn staatliche Stellen oder Unternehmen die Begünstigten sind. In zahlreichen Ländern, vor allem im arabischen Raum, in Nordafrika und einigen Regionen Asiens, sind die Verwendung von indirekten Garantien gesetzlich vorgeschrieben.

In diesen Fällen unterliegen die (indirekten) Bankgarantien ausländischem Recht und es ist aufgrund der Rechtsunsicherheit erst dann möglich, die Auftraggeber aus ihrer Haftung zu entlassen, wenn eine ausdrückliche Entlassung durch die garantierstellende (ausländische) Bank erfolgt oder die Originalgarantie (falls brieflich erstellt) retourniert wird.

Diese Vorgangsweise wird in der Praxis von den Banken eingehalten, ungeachtet dessen, ob die Originalgarantie formell abgelaufen ist oder nicht.

Bei indirekten Garantien, speziell in arabischen und nordafrikanischen Länder, stellt die Entlassung aus der Garantie bzw. die Praxis mancher Staaten, das vertraglich vereinbarte „Verfalldatum“ nicht anzuerkennen, sehr oft ein großes Problem dar.

So existieren in einer Reihe von Staaten zwingende Bestimmungen, welche z.B.

- staatlichen Stellen gegenüber ein Verfalldatum für unwirksam erklären
- ein Verfalldatum überhaupt als unzulässig qualifizieren, oder

- dem Begünstigten eine einseitige Verlängerung ermöglichen, d. h. in diesen Ländern erlaubt die Rechtsordnung eine Inanspruchnahme der Garantie auch noch nach Ablauf des festgelegten Verfalldatums.

Da dieses Rechtsrisiko letztendlich zu Lasten des Garantierauftraggebers geht, ist es empfehlenswert, die möglichen Folgen bereits im Vertragsstadium zu berücksichtigen.

Der Sonderfall „**extend or pay**“

Es kann die Situation eintreten, dass der Begünstigte bzw. die ausländische Garantiebank die Bank, welche die Garantie ausgestellt hat, auffordert, entweder die Laufzeit zu verlängern oder zu zahlen (extend or pay). Die Garantiebank wird umgehend den Garantierauftraggeber davon informieren. Weigert sich dieser, einer Verlängerung der Bankgarantie zuzustimmen, so ist die Garantiebank dann zur Zahlung verpflichtet, wenn es sich um eine „auf erstes Anfordern“ ausgestellte Bankgarantie handelt.

Im Falle, dass die Bankgarantie noch andere Bedingungen für eine Inanspruchnahme vorsehen würde (z. B. Vorlage von Dokumenten), müssten auch diese erfüllt sein, um eine Zahlung im Rahmen der Garantie auszulösen.

Weiters sind **indirekte Garantien für den Auftraggeber zumeist teurer**, da in der Regel die Haftungsprovisionen der zwischengeschalteten Banken mitzutragen sind.

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme

Das größte Risiko für Sie als Auftraggeber ist die Möglichkeit einer rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme. Sollten Sie in eine derartige Situation kommen, wenden Sie sich bitte umgehend an Ihren Rechtsvertreter. Er wird Sie über alle Aspekte und mögliche Maßnahmen beraten.

Wir empfehlen Ihnen zusätzlich die Kontaktaufnahme mit unserer Auslandsabteilung, die Ihnen ihre Erfahrungen in diesem speziellen Fall gerne zur Verfügung stellen wird.

1.7 Forfaitierung – eine nützliche Finanzierungsvariante

Mit Forfaitierung (à forfait) ist der regresslose Ankauf von Exportforderungen durch ein Finanzierungsinstitut gemeint, wobei regresslos unter Verzicht auf das Rückgriffsrecht auf den Forderungsverkäufer (=Exporteur) heißt. Der Exporteur haftet jedoch für die ordnungsgemäße Erfüllung des Grundvertrages, für den tatsächlichen Bestand der Forderung sowie für die Echtheit der Dokumentation. Die Forderungen können als Wechsel, als Akkreditiv mit Zahlungsaufschub oder als reine Buchforderung dokumentiert sein.

Forfaitierung



Demnach ist die Forfaitierung ein Finanzierungsinstrument, bei dem der Exporteur durch eine Diskontierung der Forderung sein Zielgeschäft zu einem Bargeschäft macht. Der Diskontsatz richtet sich nach der Höhe der Risikoeinschätzung der Forderung.

Für ein Finanzierungsinstitut, welches eine Forderung ankauft, ist die gebotene Sicherstellung von größter Bedeutung. Als Sicherungsinstrument kommen unwiderrufliche Akkreditive, unwiderrufliche, bedingungslose und übertragbare Bankgarantien oder Wechsel mit Aval in Frage. Da bei einer Forfaitierung sämtliche in Zusammenhang mit der Exportforderung stehenden Risiken auf den Käufer der Forderung übergehen, ergeben sich für den Exporteur folgende Vorteile:

- Abwälzung des wirtschaftlichen und politischen Risikos
- Wegfall von Währungs- und Zinsrisiko
- Erhöhung der Liquidität
- Bilanzentlastung
- Auslagerung der Inkassoarbeit

Forfaitierung – Factoring

Im Unterschied zu mittelfristigen Einzelforderungen bei der Forfaitierung, werden beim Factoring alle kurzfristigen Forderungen mit oder ohne Regress durch eine Factor-Bank angekauft. Die Forderungen beim Factoring sind üblicherweise nicht speziell besichert und für den Forderungsverkäufer stehen die Finanzierung sowie die Inkassoarbeit im Vordergrund.

2 Der Zahlungsverkehr mit dem Ausland

2.1 Auslandszahlungsverkehr

Der Auslandszahlungsverkehr umfasst:

- grenzüberschreitende Zahlungen
- Zahlungen innerhalb Österreichs in Fremdwährung
- Zahlungen innerhalb Österreichs, wenn mindestens ein beteiligter Kunde Devisenausländer ist

Neben der herkömmlichen Überweisung mittels Auslandszahlungsverkehrsformular kann der Auftrag auch elektronisch angeliefert werden.

2.2 Rechtliche Grundlagen / OeNB-Meldung / Meldebestimmungen

Die Zahlungsbilanz (ZABIL) ist eine systematische Darstellung der Wirtschaftsbeziehungen eines Staates oder eines Wirtschaftsraumes mit der restlichen Welt.

Die österreichische Zahlungsbilanz ist ein Baustein der Außenwirtschaftsstatistik der EU bzw. des Euroraumes insgesamt, die ein wichtiger Indikator der Währungs- und Wechselkurspolitik ist. Die EZB stützt ihre währungspolitischen Entscheidungen auf dieses statistische Material.

Mit Stichtag 1.1.2006 wurde das Meldesystem für die österreichische Zahlungsbilanz grundlegend umgestellt:

Bisher: Meldungen der Banken (Devisen-, Valutentableaumeldung), die Geld für sich und ihre Kunden vom und ins Ausland transferieren.

Neu: **Direktmeldungen von Unternehmen und Personen, die Forderungen und Verbindlichkeiten im Ausland haben.**

Um den Aufwand für die Wirtschaft zu minimieren wurden verschiedene Meldegrenzen ermittelt. Es hängt also von der **Art und dem Umfang der Transaktionen mit dem Ausland** ab, ob jemand für die Zahlungsbilanz meldepflichtig ist.

Die Zahlungsbilanz besteht aus folgenden Teilen:

Finanzwirtschaft / Kapitalbilanz (Meldeverordnung ZABIL 1/2004):

Meldegrenzen:

DI Direktinvestitionen: grenzüberschreitende Unternehmensbeteilig. ab 10% ab 100.000 EUR pro Geschäftsfall

PI Portfolioinvestitionen: Wertpapierveranlagungen ab einem Bestand zu Jahresende von 5 Mio. EUR

SI	Sonstige Investitionen: Kredite und Einlagen ab einem Forderungs- oder Verpflichtungsstand von 3 Mio. EUR
FD	Finanzderivate: besondere außerbilanzmäßige Finanzgeschäfte ab 1 Mio. EUR (saldierte Zahlungsein- und Ausgänge)
LV	Vermögensübertragungen und Liegenschaften ab 100.000 EUR pro Geschäftsfall Realwirtschaft / Leistungsbilanz (Meldeverordnung ZABIL 1/2005):
LB	Statistische Erfassung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ab 50.000 EUR bzw. ab 200.000 EUR (je nach Wirtschaftstätigkeit)

Für detaillierte Informationen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Link der OeNB zur Zahlungsbilanz: www.zahlungsbilanz.oenb.at
Zahlungsbilanz Hotline der OeNB: 01 / 404 20 – 4444

2.3 Abwicklungstechnische Grundlagen

2.3.1 SWIFT

SWIFT ist ein internationales System zur Verarbeitung von Finanztransaktionen. Es gehört einer weltweiten Gemeinschaft von Geldinstituten und Banken und versorgt diese mit ihren Dienstleistungen (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication, Limited Liability Co-Operative Society).

Es handelt sich hierbei um ein weltumspannendes Transportnetz, mit dem eine Benutzerbank oder ein Geldinstitut durch das Senden strukturierter Nachrichten mit einem anderen Benutzer oder mit S.W.I.F.T. selbst kommunizieren kann.

Jede Bank hat eine eindeutige Kennung (BIC – Bank Identifier Code). Der BIC der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG lautet HAABAT22 und der BIC der HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG lautet HAABAT2K.

2.4 Leitwege

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, eine Auslandsüberweisung an den Empfänger zu übermitteln:

a) Besteht mit der Empfängerbank eine direkte Kontoverbindung (Korrespondenzbank), wird der Betrag direkt auf die Empfängerbank gebucht.

b) Wenn mit der Empfängerbank kein Konto unterhalten wird, wird der Betrag an unsere Korrespondenzbank zur Weiterleitung an die Empfängerbank gesendet, oder es wird, falls ein SWIFT-Schlüssel mit der Empfängerbank besteht, eine MT 103 (SWIFT-Nachricht – Kundenzahlung) an die Empfängerbank geschickt. Die Deckung erfolgt mittels einer MT 202 (SWIFT-Nachricht - Bank zu Bank Zahlung) über unsere Korrespondenzbank.

c) Falls eine Drittwährung überwiesen wird, d.h. weder die Währung des Empfängerlandes noch die Währung des zu überweisenden Betrages lauten auf Euro, muss der Betrag über eine Bank des Heimatlandes der Drittwährung überwiesen werden, die eine Kontoverbindung mit der Empfängerbank unterhält.

d) Wenn es sich bei dem zu überweisenden Betrag um Euro handelt, dann kann die Überweisung auch über verschiedene Clearingnetze abgewickelt werden.

2.5 Korrespondenzbanken

Die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG unterhalten mit Korrespondenzbanken Kontoverbindungen. Über diese Korrespondenzbanken werden die internationalen Überweisungen mittels SWIFT durchgeführt.

2.6 Clearingsysteme

Über Clearingsysteme können Überweisungen direkt zu Mitgliedsbanken desselben Clearingsystems übermittelt werden, ohne dass mit der begünstigten Bank eine direkte Kontoverbindung besteht.

2.7 Binnenzahlungsverkehr (BZV)

2.7.1 IBAN / BIC

Die Angabe von IBAN und BIC sind zwei Voraussetzungen für die kostengünstige EU-Standard-Überweisung. Das Kürzel IBAN steht für „International Bank Account Number“. Dies ist die international standardisierte Schreibweise für eine Bankkonto-Verbindung, welche jedes Konto in der EU eindeutig identifiziert. Die IBAN setzt sich aus dem Ländercode, der Bankleitzahl, der Girokontonummer und einer Prüfziffer zusammen. Die IBAN darf dem Kunden nur von seinem kontoführenden Institut zur Verfügung gestellt werden.

BIC steht für „Bank Identifier Code“. Der BIC ist die weltweit eindeutige Identifizierung von Kreditinstituten und umfasst 8 oder 11 Stellen. Der BIC der HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG lautet HAABAT22 und der BIC der HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG lautet HAABAT2K.

2.7.2 STP – STRAIGHT THROUGH PROCESSING

STRAIGHT THROUGH PROCESSING heißt, dass Zahlungsausgänge und Zahlungseingänge im Binnenzahlungsverkehr ohne manuelle Bearbeitung vollautomatisch durchgeroutet werden können. Voraussetzung dafür ist die Angabe von IBAN und BIC. Ein STP wird bei der Standard-EU-Überweisung wirksam.

2.7.3 Überweisungsdauer

Die Überweisungsdauer in die Länder der EU-Mitgliedsstaaten für Zahlungen in EUR bis EUR 50.000,00 unter Angabe von IBAN und BIC, sowie der Spesenteilung SHA beträgt max. drei Bankwerkzeuge (zuzüglich dem Tag der Annahme).

2.8 Produkte Auslandszahlungsverkehr (AZV) und Produkte Binnenzahlungsverkehr (BZV)

2.8.1 Die konventionelle Auslandsüberweisung

Alle Aufträge, welche nicht die Bedingungen der EU-Standardüberweisung oder der länderspezifischen Überweisung erfüllen, werden als konventionelle Auslandsüberweisung zu den dafür geltenden Konditionen durchgeführt. Es kommt das Formular „Auslandsüberweisungsauftrag“ (DIN A4-Vordruck) zur Verwendung.

- IBAN und BIC des Begünstigten sind nicht bekannt
- Betrag muss in einer anderen Währung als Euro überwiesen werden
- Betrag liegt über EUR 50.000,00
- Empfängerland ist kein EU-Staat

2.8.2 Der Auslandsdauerauftrag

Beim Auslandsdauerauftrag werden automatisch regelmäßige Zahlungen in das Ausland durchgeführt.

2.8.3 Konzernzahlungen

Eine Konzernzahlung setzt voraus, dass der Auftraggeber und der Empfänger ein Konto bei der Hypo Group Alpe Adria unterhalten. Diese Kondition gilt für konzerninterne Kundenzahlungen. Für Österreich gilt:

Währung	EUR
Valuta	Valutatag + 0 bis Cut-Off, danach Valutatag + 1 Tag
Cut-Off	ausgehende Zahlungen 13.00 MEZ eingehende Zahlungen 14.00 MEZ

Spesen für ausgehende und eingehende Zahlungen

	EUR	0,00	-	EUR	1.000,00	=	keine
	EUR	1.000,01	-	EUR	5.000,00	=	EUR 5,00
	EUR	5.000,01	-	EUR	12.500,00	=	EUR 10,00
ab	EUR	12.500,01	-	0,10 % max.		=	EUR 50,00

2.8.4 EU-Standard-Überweisung

Überweisungen bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 50.000,00 in andere EU-Staaten können seit 01.01.2006 (ab 01.07.2003 waren es EUR 12.500,00) mit unserer EU-Standard-Überweisung so kostengünstig wie eine Inlandsüberweisung in Auftrag gegeben werden.

Folgende Bedingungen müssen für die Ausführung als EU-Standard-Überweisung allerdings zwingend eingehalten werden:

- Überweisungen nur für Beträge in Euro (EUR)
- Betragshöhe bis maximal EUR 50.000,00
- nur Spesenteilung möglich (SHA – share)

- BIC (Bank Identifier Code) SWIFT-Code
- Angaben zum Begünstigten:
- Name und Vorname, Firma, Adresse
- IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers

EU-Mitgliedsstaaten:

Belgien	EUR	Bulgarien	BGN
Deutschland	EUR	Dänemark	DKK
Finnland	EUR	Estland	EEK
Frankreich	EUR	Großbritannien	GBP
Griechenland	EUR	Lettland	LVL
Irland	EUR	Litauen	LTL
Italien	EUR	Polen	PLN
Luxemburg	EUR	Rumänien	RON
Malta	EUR	Schweden	SEK
Niederlande	EUR	Tschechien	CZK
Österreich	EUR	Ungarn	HUF
Portugal	EUR		
Slowakei	EUR		
Slowenien	EUR		
Spanien	EUR		
Zypern	EUR		

Die Bedingungen für eine EU-Standard-Überweisung gelten auch für folgende Nicht-EU-Mitgliedsstaaten: Norwegen (NOK), Island (ISK) und Liechtenstein (FL)!

2.8.5 EU-Dauerauftrag

Der EU-Dauerauftrag entspricht den Regeln der EU-Standard-Überweisung (wie 2.8.4.) und wird verwendet, um automatisch regelmäßige Zahlungen in den EU-Raum durchzuführen (Binnenzahlungsverkehr).

2.8.6 SEPA Credit Transfer (SCT)

Wenn die SEPA-Kriterien (XML-Format, SEPA-Zahlungsanweisung) erfüllt sind, werden für EUR-Überweisungen ohne Betragsobergrenze auf Konten innerhalb der EU (derzeit für 27 Staaten gültig) bzw. Island (ISK), Norwegen (NOK) und Liechtenstein (CHF) und die Schweiz (CHF) dieselben Entgelte wie für Inlandsüberweisungen eingehoben:

Überweisungswährung:	EUR
Angabe:	BIC
Angabe:	IBAN
Spesenooption:	SHARE

Sobald oben angeführte Kriterien nicht erfüllt werden, gelten automatisch die Gebühren für den Auslandszahlungsverkehr.

2.8.7 SEPA Direct Debit (SDD)

Mit dem einheitlichen grenzüberschreitenden Lastschriftverfahren kann ein Bankkonto in Österreich von einem Gläubiger eines anderen europäischen Landes belastet werden.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Bank des/der Bezogenen muss empfangsbereit sein
- Sie müssen ein E-Banking-Produkt verwenden
- Sie benötigen eine Creditor-ID, um einen Einzug zu veranlassen
- Sie müssen vor dem produktiven Einsatz formatspezifische Tests mit uns durchführen

Falls Sie im Direct-Debit-Verfahren einziehen möchten, wenden Sie sich bitte an uns. Unsere Abteilung European Payments führt dann sämtliche Vorarbeiten aus und schafft damit die Voraussetzungen.

2.8.8 Elektronische Auslandsüberweisungen

Erteilen Sie Ihrer HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG oder HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG einen Auftrag am besten elektronisch. Wenn Sie für Ihre Bankgeschäfte noch kein Internet bzw. anderes elektronisches Produkt benützen, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Bank. Elektronische Überweisungen können bequem von zu Hause oder vom Büro aus erledigt werden. Es werden weniger Gebühren als bei beleghaften Zahlungen in Rechnung gestellt.

2.8.9 Schecks im Auslandszahlungsverkehr / Binnenzahlungsverkehr

Inkassoschecks

Für Zahlungen in das Ausland können auch Schecks ausgestellt werden. Es fallen jedoch höhere Gebühren als bei einer Auslandsüberweisung an. Die Scheckvordrucke erhalten sie bei Ihrem Kundenberater.

Orderschecks

Orderschecks können elektronisch ausgestellt und an den begünstigten Empfänger in das Ausland versandt werden.

Schecks zur Gutschrift auf das Konto

Die Gutschrift erfolgt „Eingang vorbehalten“ oder „zum Inkasso“ mit der jeweiligen Valuta (abhängig von Währung und Ausstellerland) auf das Konto. Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Barankauf von Schecks an der Kassa

Der Barankauf von Schecks ist für den Reisescheckankauf möglich. Unter bestimmten Voraussetzungen werden auch Schecks an der Kassa angekauft.

3 Kontoeröffnung in unseren Auslandsniederlassungen

Vielfach schätzen es Ihre Abnehmer, wenn sie die Zahlung innerhalb ihres Landes an Sie leisten können. Die Eröffnung eines Kontos im Ausland kann aufgrund der Unkenntnis von lokalen rechtlichen und steuerlichen Gegebenheiten langwierig und aufwendig sein. Gerne übernehmen wir für Sie die dafür notwendigen Schritte von Österreich aus, und Sie müssen nicht einmal in das jeweilige Land reisen. Dieses Service können wir Ihnen für die Länder Deutschland, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro bieten.

Unser Tipp:

Wenn Sie und Ihr Geschäftspartner jeweils Ihr Konto bei einer Bank der Hypo Group unterhalten, erfolgt die Zahlung am selben Tag zu den speziell günstigen Bedingungen für sogenannte **Konzernzahlungen**.

Kontaktpersonen unseres Konzerns für internationale Handelsgeschäfte

ÖSTERREICH

HYPO ALPE-ADRIA-BANK AG, Alpen-Adria-Platz 1, AT-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Trade Finance and Guarantees

Valentin Novak: Tel. +43 (0)50202 2315, E-Mail: valentin.novak@hypo-alpe-adria.com

Irena Rilko: Tel. +43 (0)50202 2550, E-Mail: irena.rilko@hypo-alpe-adria.com

Auslandszahlungsverkehr

Gerhard Kristoph: Tel. +43(0)50202 2182, E-Mail: gerhard.kristoph@hypo-alpe-adria.com

ITALIEN

HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.p.a., Via Alpe Adria 6, I-33010 Tavagnacco (Ud)

Antonella Vesca: Tel. +39 (0)432 537 236, E-Mail: antonella.vesca@hypo-alpe-adria.com

SLOWENIEN

HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Dunajska cesta 117, SI-1000 Ljubljana

Polona Poznic: Tel. +386 (0)1 5804 211, E-Mail: polona.poznic@hypo.si

KROATIEN

HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Slavonska avenija 6, HR-10000 Zagreb

Sanja Pasqualin-Lenard: Tel. +385 (0)1 2358 180, E-Mail: sanja-pasqualin.lenard@hypo-alpe-adria.com

Aleksandra Novak: Tel. +385 (0)1 6030 037, E-Mail: aleksandra-blazenka.novak@hypo-alpe-adria.com

BOSNIEN UND HERZEGOWINA

HYPO ALPE-ADRIA-BANK d.d., Kneza Branimira 2b, BA-88000 Mostar

Ivana Herceg: Tel. +387 (0)36 444 298, E-Mail: ivana.herceg@hypo-alpe-adria.com

HYPO ALPE-ADRIA-BANK A.D. Banja Luka, Aleja Svetog Save 13, BA-78000 Banja Luka

Biljana Jacimovic : Tel. +387 (0)51 336 586, E-Mail: biljana.jacimovic@hypo-alpe-adria.rs.ba

SERBIEN

HYPO ALPE-ADRIA-BANK A.D. Beograd, Bulevar Mihaila Pupina br. 6, RS-11070 Novi Beograd

Vesna Simovic: Tel. +381 (0)11 222 6432, E-Mail: vesna.simovic@hypo-alpe-adria.rs

MONTENEGRO

HYPO ALPE-ADRIA-BANK A.D. Podgorica, Bulevar Svetog Petra, Celinjskog 143, 81000 Podgorica

Tel. +382 (0)81 408 600, E-Mail: bank@hypo-alpe-adria.cg.yu

Dokumenten-Akkreditiv-Auftrag		
Wir ersuchen um Ausstellung eines <input type="checkbox"/> unwiderruflichen <input type="checkbox"/> übertragbaren <input type="checkbox"/> standby Dokumenten-Akkreditivs gemäß den nachstehend angeführten Bedingungen:		
Auftraggeber:	Begünstigter:	
Bearbeiter:	Bank d. Begünstigten:	
Betrag: <input type="checkbox"/> max. <input type="checkbox"/> ca. (+/- %)	Gültigkeitsort: Gültigkeitsdauer:	
Benutzbar bei <input type="checkbox"/> durch: <input type="checkbox"/> Sichtzahlung <input type="checkbox"/> Akzeptleistung <input type="checkbox"/> Negoziierung <input type="checkbox"/> hinausgeschobene Zahlung:		
Teilverladung <input type="checkbox"/> gestattet <input type="checkbox"/> nicht gestattet	Umladung <input type="checkbox"/> gestattet <input type="checkbox"/> nicht gestattet	Verladung/Übernahme von zur Beförderung nach letztes Verladedatum
Warenbeschreibung:		
<input type="checkbox"/> EXW <input type="checkbox"/> FCA <input type="checkbox"/> FOB <input type="checkbox"/> CIF <input type="checkbox"/> CIP <input type="checkbox"/> _____ Ort/Hafen: _____		
Verlangte Dokumente: <input type="checkbox"/> unterzeichnete Handelsrechnung, ___-fach, <input type="checkbox"/> Transportdokument: <input type="checkbox"/> Versicherung: <input type="checkbox"/> Polizze <input type="checkbox"/> Zertifikat, <input type="checkbox"/> Ursprungszeugnis, <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Besondere / zusätzliche Bedingungen:		
<input type="checkbox"/> Die Dokumente sind innerhalb von _____ Tagen ab Ausstellung des Transportdokumentes, aber innerhalb der Gültigkeitsdauer am Gültigkeitsort vorzulegen.		
Inländische Bankgebühren: <input type="checkbox"/> zu Lasten des Auftraggebers <input type="checkbox"/> zu Lasten des Begünstigten Ausländische Bankgebühren: <input type="checkbox"/> zu Lasten des Auftraggebers <input type="checkbox"/> zu Lasten des Begünstigten		
Bestätigungsweisung: <input type="checkbox"/> verbindlich zu bestätigen <input type="checkbox"/> unverbindlich anzuzeigen		
Bankvermerk: EP: _____ % EV-Konto: _____ Unterschrift geprüft und Betrag angewiesen:	Wir erteilen Ihnen den Auftrag, Zahlung samt Gebühren und Provisionen sowie fremde Spesen von folgendem Konto abzubuchen: _____	
(Anweisung/Stempel)	(Ort, Datum)	(Firmenmäßige Fertigung des Auftraggebers)

Dieses Akkreditiv unterliegt den „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive“ sowie den „ISBP“ gemäß Publikation der Internationalen Handelskammer, Paris, in der jeweils gültigen Fassung.

Documentary Credit Application		
We request you to issue the following <input type="checkbox"/> irrevocable <input type="checkbox"/> transferable <input type="checkbox"/> standby Letter of Credit in accordance with the instructions given below:		
Applicant:	Beneficiary:	
Person in charge:	Beneficiary's bankers:	
Amount: <input type="checkbox"/> max. <input type="checkbox"/> ca. (+/- %)	Place of expiry: Date of expiry:	
Available with <input type="checkbox"/> sight payment <input type="checkbox"/> acceptance <input type="checkbox"/> negotiation <input type="checkbox"/> deferred payment:		
Partial shipments <input type="checkbox"/> allowed <input type="checkbox"/> not allowed	Transshipments <input type="checkbox"/> allowed <input type="checkbox"/> not allowed	Shipment from for transportation to not later than
Description of Goods:		
<input type="checkbox"/> EXW <input type="checkbox"/> FCA <input type="checkbox"/> FOB <input type="checkbox"/> CIF <input type="checkbox"/> CIP <input type="checkbox"/> _____ port/place: _____		
Documents required: <input type="checkbox"/> signed Commercial Invoice, <input type="checkbox"/> Shipping Documents: <input type="checkbox"/> Insurance: <input type="checkbox"/> Policy <input type="checkbox"/> Certificate, <input type="checkbox"/> Certificate of Origin, <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Additional Conditions:		
<input type="checkbox"/> Documents to be presented within _____ days after the date of the transport document but within the validity of the Credit at the place of expiry.		
domestic charges and commissions: <input type="checkbox"/> for applicant's account <input type="checkbox"/> for beneficiary's account foreign charges and commissions: <input type="checkbox"/> for applicant's account <input type="checkbox"/> for beneficiary's account		
Confirmations instructions: <input type="checkbox"/> to be confirmed <input type="checkbox"/> not to be confirmed		
Bank remark: EP: _____ % EV-Konto: _____ Unterschrift geprüft und Betrag angewiesen:	We give you the order to effect payment plus your charges and commissions as well as third party fees from our account no: _____	
(Anweisung/Stempel)	(place, date)	(authorized signature of the applicant)

This letter of credit is subject to the „ICC Uniform Customs and Practice for Documentary Credits,“ and “International Standard Banking Practice (ISBP) of the International Chamber of Commerce, Paris, in the respective valid version.

BANK

Auftrag zur Erstellung einer Garantie Letter of Guarantee Application		
Wir ersuchen um Erstellung einer <i>We request you to issue a</i>	(Art der Garantie)	-garantie gemäß den untenstehenden Bedingungen. - <i>guarantee in accordance with the instructions below.</i>
Auftraggeber / <i>Applicant</i> :		Begünstigter / <i>Beneficiary</i> :
Bearbeiter / <i>Person in charge</i> : Fax Nr. / <i>Fax No.</i> :		Bearbeiter / <i>Person in charge</i> : Fax Nr. / <i>Fax No.</i> :
Betrag / <i>Amount</i> :		Gültigkeitsdauer / <i>Expiry Date</i> :
<input type="checkbox"/> SWIFT <input type="checkbox"/> Brief / <i>Letter</i> <input type="checkbox"/> Fax (<i>Aviso / Advice</i>) <input type="checkbox"/> Kurier / <i>Courier</i>		
in: <input type="checkbox"/> Deutsch / <i>German</i> <input type="checkbox"/> Englisch / <i>English</i> <input type="checkbox"/>		
<input type="checkbox"/> Vorakt - Garantie Nr. / <i>previous file – guarantee no.</i> _____ <input type="checkbox"/> Wir bitten Sie, diese Garantie laut beiliegendem Text zu erstellen, für dessen Verwendung wir die volle Verantwortung übernehmen. / <i>We kindly ask you to issue the guarantee according to the attached text default for which we assume full responsibility.</i> <input type="checkbox"/> Keine besonderen Vorschriften, verwenden Sie daher Ihren üblichen Text für Auslandsgarantien. <i>No special instructions, so please use your common text for international guarantees.</i>		
Das Original ist zu senden an <i>Please send the original L/G to</i>		
<input type="checkbox"/> uns / <i>us.</i> <input type="checkbox"/> den Begünstigten / <i>the beneficiary.</i> <input type="checkbox"/> unseren Vertreter / <i>our representative.</i>		
Einschaltung einer avisierenden Bank <i>Advice through another bank</i>		
<input type="checkbox"/> Nein / <i>No</i> <input type="checkbox"/> Ja, und zwar / <i>Yes, the</i> _____		
Angaben zum Grundgeschäft (Garantiezweck) / <i>Information about the main transaction (purpose of L/G):</i>		
Versandnachweis / <i>proof of shipment</i> : <input type="checkbox"/> Kopie der unbezahlten Rechnung(en) / <i>copy of the unpaid invoice(s)</i> <input type="checkbox"/> Versanddokument(e) / <i>shipping document(s)</i> : _____ <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
Bankvermerk / bank remark: HP: _____ % HA-Konto: _____ Unterschrift geprüft und Betrag angewiesen:	Wir erteilen Ihnen den Auftrag, Zahlung samt Gebühren und Provisionen sowie fremde Spesen von folgendem Konto abzubuchen: / <i>We give you the order to effect payment plus your commissions and fees as well as third party fees from our account no.</i> _____	
(Anweisung/Stempel)	(Ort / <i>Place</i> , Datum / <i>Date</i>)	(Firmenmäßige Fertigung / <i>corporate signature</i>)

Dokumenten- /Wechsel-Inkassoauftrag	
In der Beilage überreichen wir Ihnen nachfolgend angeführte Dokumente zum <input type="checkbox"/> Inkasso <input type="checkbox"/> Diskont	
Auftraggeber:	Bezogener:
Bearbeiter:	Inkassostelle:
Betrag:	Fälligkeit:
Dokumente (Art und Anzahl):	
über die Verladung von:	Empfänger:
am:	
von: nach:	
Ausländische Spesen verrechnen Sie bitte <input type="checkbox"/> zu Lasten des Auftraggebers <input type="checkbox"/> zu Lasten des Bezogenen <input type="checkbox"/> Auf Zahlung der Spesen darf nicht verzichtet werden.	
<input type="checkbox"/> Liefern Sie die Dokumente aus gegen Zahlung. <input type="checkbox"/> Liefern Sie die Dokumente aus gegen Akzept. <input type="checkbox"/> Das Akzept soll bei der Inkassobank zum Einzug bei Fälligkeit verbleiben. <input type="checkbox"/> Senden Sie das Akzept an uns zurück. <input type="checkbox"/> Kein Protest bei Nichtbezahlung / Nichtakzeptierung. <input type="checkbox"/> Protest bei Nichtbezahlung / Nichtakzeptierung. <input type="checkbox"/> Im Falle der Nichteinlösung erbitten wir um Nachricht.	
Weitere Instruktionen:	

Wir bitten um Gutschrift des Erlöses auf unser Konto Nr.

(Ort, Datum)

(Firmenmäßige Fertigung)

Die Behandlung dieses Auftrages erfolgt gemäß den Einheitlichen Richtlinien für Inkassi gemäß Publikation der Internationalen Handelskammer, Paris, in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Echtheit und Vollständigkeit der von uns vorgelegten Dokumente übernehmen wir keine Haftung.